



Teil A

Haushaltssatzung

Statistische Angaben

Haushaltsvermerke

Vorbericht



STADT MOERS



Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom __. __.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	364.786.825 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	388.055.119 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	354.195.969 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	360.968.886 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.954.366 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	64.113.731EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	45.692.929EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.009.876 EUR

festgesetzt.



§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

27.159.365 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

59.375.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wird im Laufe des Haushaltsjahres 2024 aufgrund des negativen Ergebnisses aufgebraucht, sodass die bilanzielle Überschuldung eintritt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.



§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 740 v. H.

2. Gewerbesteuer 480 v. H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Im Haushaltssicherungskonzept kann zum jetzigen Zeitpunkt der Haushaltsausgleich im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht dargestellt werden, da entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen noch nicht beschlossen wurden.

§ 8

Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.



§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gem. § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

- | | |
|--|---|
| a) für Baumaßnahmen auf | 150 TEUR (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf | 25 TEUR (Gesamtvolumen) |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf | 25 TEUR (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) |



Statistische Angaben über die Stadt Moers

Stadtgebiet

- Fläche des Stadtgebietes 67,69 km²
- Lage:
 - naturräumliche Lage:
linker Niederrhein (niederrheinisches Tiefland)
 - geographische Lage:
6°37'33" östliche Länge; 51°27'11" nördliche Breite
(Neumarkt, Denkmal "König Friedrich der Erste")
- Geländepunkte:
 - tiefster Geländepunkt:
13,78 m NHN Uferbereich des Moersbachs unterhalb
der Brücke Lintforter Straße
 - höchster Geländepunkt:
102,82 m NHN Halde Rheinpreußen an der Römerstraße



Abbildung 1 Kreis Wesel, Bonn 2010. (LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte)

¹Einwohner:innen

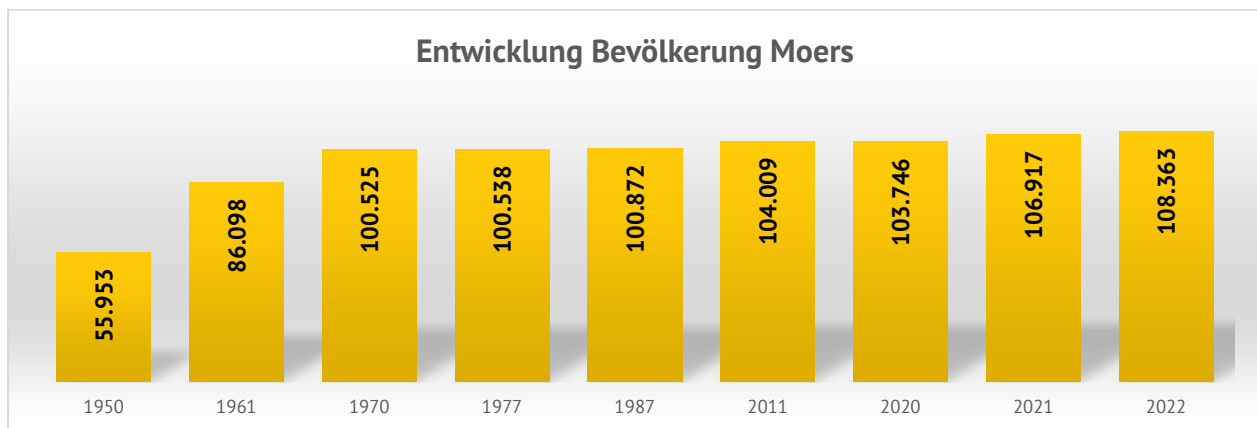


Abbildung 2 Entwicklung Bevölkerung Moers seit 1950²

¹ Ergebnisse der Volkszählungen - umgerechnet auf den Gebietsstand vom 01.01.1975 nach der kommunalen Neugliederung der Stadt Moers mit den Gemeinden Rheinkamp und Kapellen durch das damalige Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS NRW) in Düsseldorf (neue Bezeichnung Information und Technik NRW (IT.NRW).

² 1970 bis 2011 Zahlen gemäß Volkszählung, alle weiteren gemäß Angaben IT-NRW

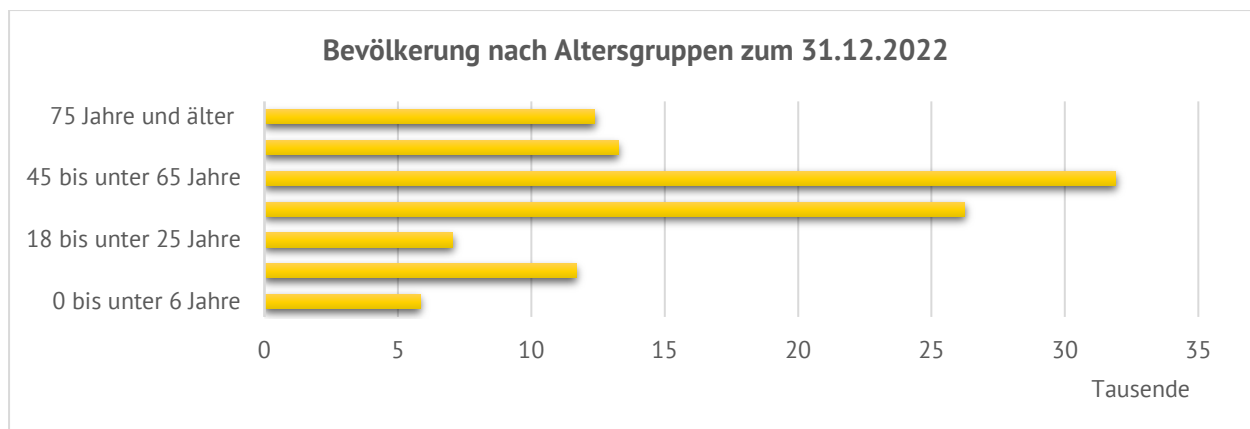


Abbildung 3 Bevölkerung nach Altersgruppen³

- Einwohnerdichte 1.566 Einwohner:innen/km²⁴

³ Stand 31.12.2022 (https://www.moers.de/system/files?file=2023-02/Kurznachrichten%202023_01%20Bestand_neu.pdf [Abruf 15.02.2023]).

⁴ Stand 31.12.2022.



Haushaltsvermerke

Im Folgenden sind zusätzliche Bestimmungen zum Haushalt aufgeführt. Diese Vermerke sind ebenso bindend wie die Haushaltsansätze.

Deckungsfähigkeit

Der Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 20 KomHVO NRW wird in folgenden Fällen eingeschränkt. Bei Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gibt es folgende Einschränkungen zum Grundsatz der Gesamtdeckung:

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Bilanzielle Abschreibungen (Die bilanziellen Abschreibungen sind nur innerhalb der Produktbereiche in sich gegenseitig deckungsfähig.)
- Kostenrechnende Einrichtungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechendes gilt für die zugehörigen Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgenommen der durchlaufenden Gelder.

Die Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die auch Auszahlungen verursachen, sind mit Ausnahme der o.g. ausgenommenen Bereiche, einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen, soweit entsprechende Auszahlungseinsparungen zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der Deckungsfähigkeiten darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Mehrerträge erhöhen grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen soweit sie keiner speziellen Zweckbindung unterliegen. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen. Das gleiche gilt für Mindereinzahlungen für Investitionen.



nicht erhebliche Haushaltspositionen

Folgende Haushaltspositionen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW nicht erheblich:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
- investive PSP-Elemente unter der Bewirtschaftung des ZGM
- interne Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Instandhaltungsaufwand und Managemententgelte ZGM
- Abschlussbuchungen



Vorbericht

Nach § 1 Abs. 2, Ziffer 1 i. V. m. § 7 der KomHVO NRW soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben und stellt auf der Grundlage der Ergebnis- und Finanzrechnung Informationen über die Entwicklung sowie die aktuelle Lage der Stadt Moers dar. Er soll ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune zu machen und Rückschlüsse auf die zukünftigen Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu ziehen. Dafür soll der Vorbericht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

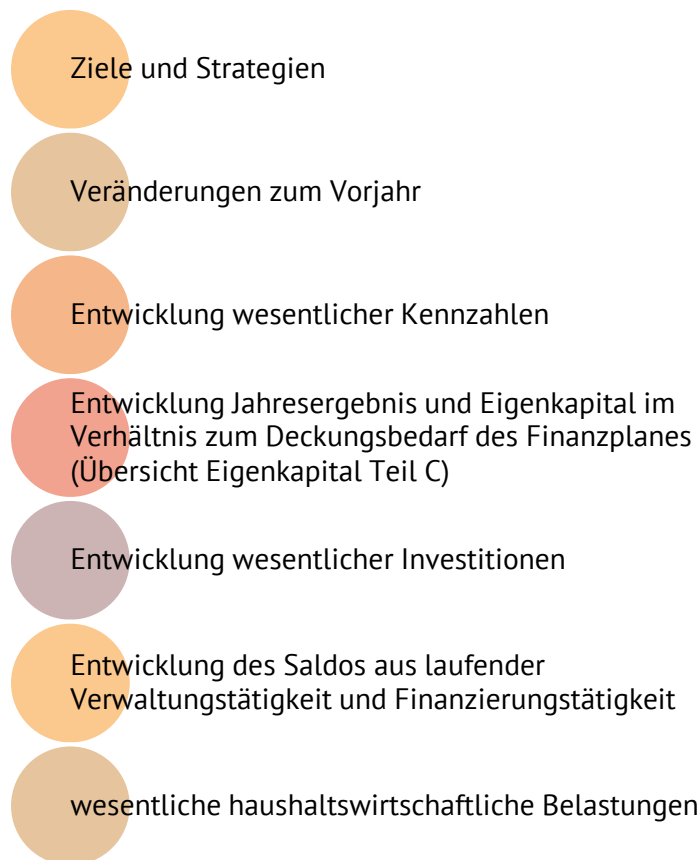


Abbildung 4 Inhalt Vorbericht



Seit dem 01.01.2019 sind veränderte **rechtliche Rahmenbedingungen** für die Aufstellung und Darstellung des Haushaltsplans in Kraft getreten. Diese Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus:

- dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des **Neuen Kommunalen Finanzmanagements** für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018; kurz 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW.
- Aktuell hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein – Westfalen den Referentenentwurf für ein **3. NKF Weiterentwicklungsgesetz** vorgelegt. Das Gesetz wird voraussichtlich im Februar vom Landtag NRW beschlossen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist rückwirkend zum 1.1.2024 vorgesehen.
- den Änderungen der **GO NRW**, die aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW sowie aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW erfolgen
- dem Wegfall der gesetzlichen **Isolierungspflicht** für die COVID-19-Pandemie- und Ukraine-Krieg-bedingten Haushaltsbelastungen gemäß NKF-CUIG NRW ab dem Haushaltsjahr 2024. Der Haushaltsplan 2024 enthält daher keine Isolierung.

Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts-Anwendung des § 2b UStG

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) wurde die Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und der § 2b UStG wurde neu eingefügt. Die Änderungen traten am 01.01.2017 in Kraft. Mit Bekanntwerden des Steueränderungsgesetztes hat die Stadt Moers von der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht, so dass die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2021 verpflichtend werden sollte. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) wurde die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG auf den 01.01.2023 verschoben.

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat mehrheitlich entschieden die Optionsfristverlängerung um weitere zwei Jahre zu verlängern. Damit beginnt die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG zum 01.01.2025. Die Stadt Moers hat von der Möglichkeit zur weiteren Fristverlängerung Gebrauch gemacht.



- **Auswirkungen der Umsetzung ohne Anwendung des § 2b UStG und Nutzung der Fristverlängerung bis zum 31.12.2024**

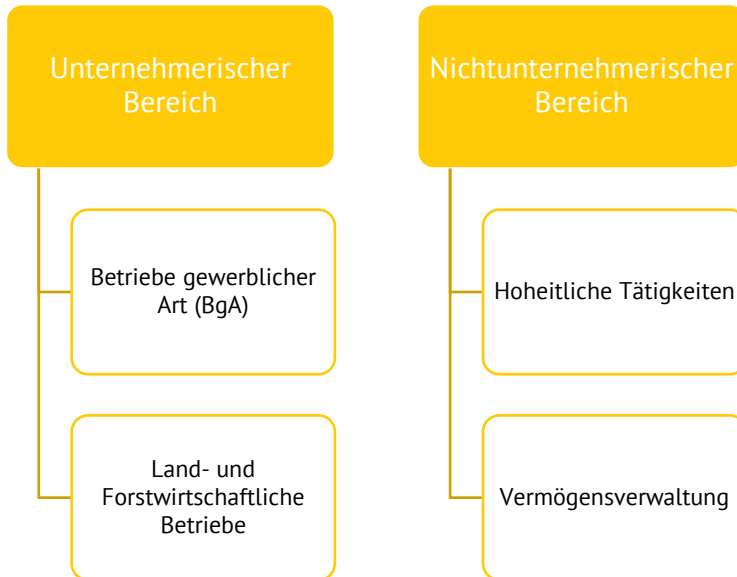


Abbildung 5 Auswirkungen der Umsetzung ohne Anwendung des § 2b UStG und Nutzung der Fristverlängerung bis zum 31.12.2024

Aufgrund der Verlängerung des Optionszeitraums kommt es nicht zur Anwendung des § 2b UStG, so bleibt die Stadt Moers, als juristische Personen des öffentlichen Rechts, nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 UStG sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe).



- **Auswirkungen der Umsetzung und Anwendung des § 2b UStG**

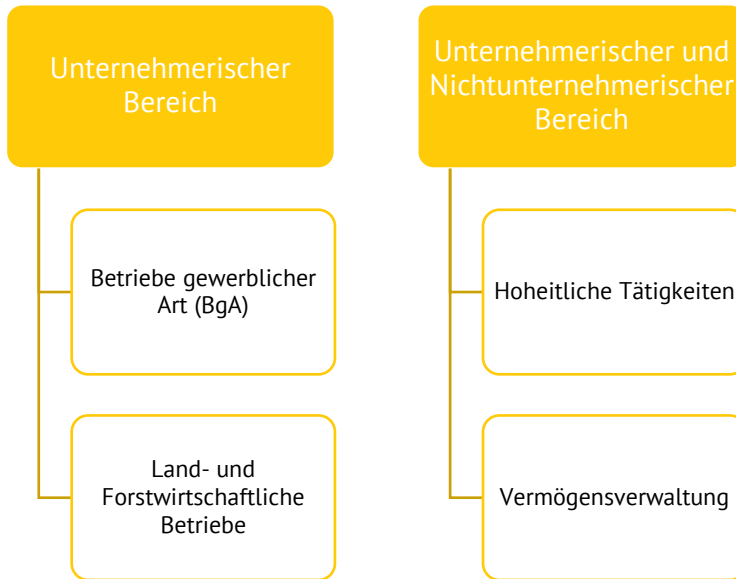


Abbildung 6 Auswirkungen der Umsetzung und Anwendung des § 2b UStG

Mit Ende der Option ist für die Bestimmung der Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht mehr die Frage nach einem vorhandenen BgA i. S. d. § 4 KStG relevant. Diese Bestimmung richtet sich vielmehr nach der Regelung des § 2 UStG, wonach jPöR als Unternehmer anzusehen sind, wenn sie selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben.

Wenn jPöR wirtschaftlich i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG handeln, sind die Ausnahmen der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG zu prüfen. Demnach gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer i. S. d. § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und eine Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Allgemeiner Hinweis:

Da im Vorbericht zum Haushaltsplan grundsätzlich auf die Ausweisung von Nachkommastellen verzichtet wird, kann es im Einzelfall aufgrund von Rundungsdifferenzen zu geringfügigen Abweichungen zu den Ergebnisbeträgen kommen, die sich aus einer Berechnung mit den gerundeten Beträgen ergeben würden.



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der Haushaltsplanung
 - 1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
 - 1.2 Aufbau Haushaltsplan
 - 1.3 Finanzielle Rahmenbedingungen
 - 1.4 Folgen für die Stadt Moers
 - 1.5 Finanzsituation der Stadt Moers
 - 1.6 Eckdaten des Haushaltsplanentwurf 2024
 - 1.7 Notwendigkeit und mögliches Szenario zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts
- 2 Ergebnisplan
 - 2.1 Ertragspositionen
 - 2.1.1 Ordentliche Erträge
 - 2.1.2 Finanzerträge
 - 2.2 Aufwandpositionen
 - 2.2.1 Ordentliche Aufwendungen
 - 2.2.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- 3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
 - 3.1 Stadtbau Moers GmbH
 - 3.2 Leibrenten
 - 3.3 Neubau Rathaus und Kultur- und Bildungszentrum
 - 3.4 Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes
- 4 Finanzplan
 - 4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit
 - 4.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - 4.1.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - 4.2 Investitionstätigkeit
 - 4.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
 - 4.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- 5 Bedeutende Fördermaßnahmen
 - 5.1 Volkspark Neu_Meerbeck



- 5.2 Sportpark Kapellen
- 5.3 Sportpark Schwafheim
- 6 Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen der Stadt Moers, sowie den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen
- 7 Liquidität
- 8 Kennzahlenset
 - 8.1 Steuerquote (StQ)
 - 8.2 Zuwendungsquote (ZwQ)
 - 8.3 Personalintensität 1 (PI1)
 - 8.4 Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)
 - 8.5 Transferaufwandsquote (TAQ)
 - 8.6 Zinslastquote (ZLQ)
 - 8.7 Aufwandsdeckungsgrad (ADG)
 - 8.8 Drittfinanzierungsquote (DFQ)
 - 8.9 Abschreibungsintensität (Abl)
- 9 Steuerungsinstrumente
 - 9.1 Budgetierung
 - 9.2 Dezentrale Ressourcenverantwortung
 - 9.3 Berichtslayout
- 10 Wesentliche Ziele der Stadt Moers
 - 10.1 Haushaltsausgleich
 - 10.2 Das Anwachsen der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) stoppen
 - 10.3 Verfolgung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips
- 11 Schlussfolgerung



1 Grundlagen der Haushaltsplanung

Die Planungsgrundlage bis zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 ergibt sich aus:

- der Modellrechnung vom 27.10.2023 und der Eckdaten zum GFG 2024,
- der Steuerschätzung aus November 2023,
- den Orientierungsdaten gemäß Runderlass des MHKBG vom 22.08.2023,

Die Ergebnisse dieser Planungshilfen wurden als Planungsgrundlagen in den Haushaltsplan eingearbeitet. Sofern örtliche konkretere Erkenntnisse vorlagen, wurden diese entsprechend berücksichtigt. Zudem wurden die Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite auf Basis der aktuellen Erkenntnisse neu kalkuliert. Die Haushaltsansätze sind aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen und Erkenntnisse gewissenhaft ermittelt worden.

Gleichwohl wird im Zuge der anstehenden Haushaltsplanberatungen und durch den Zugewinn an weiteren haushaltsrelevanten Daten und Gesetzesänderungen in den nächsten Wochen und Monaten im Rahmen des Veränderungsdienstes noch die eine oder andere Modifikation vorgenommen werden müssen.



1.1 Allgemeine Erläuterungen zum Neuen Kommunales Finanzmanagement (NKF)

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz Nordrhein-Westfalen – NKFG NRW) in Kraft getreten. Darin wurden die Gemeinden verpflichtet, spätestens ab 2009 mit Beginn eines Haushaltsjahres ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement stützt sich auf folgende drei Elemente:



Abbildung 7 NKF

- Ergebnisplan und -rechnung

In der Ergebnisrechnung werden durch die periodengerechte Erfassung der Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Sie ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Ergebnisplan. Erträge sind in Geld bewertete Güter und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode. Bei Aufwendungen handelt es sich um in Geld bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einer Rechnungsperiode. Periodengerecht heißt, dass der Zeitraum des Ressourcenaufkommens oder -verbrauchs über die Zuordnung zu einem Haushaltsjahr entscheidet und nicht der Zeitpunkt der Zahlung. Durch die periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen liefert das NKF einen erheblichen Beitrag zur Generationengerechtigkeit.



- Finanzplan und –rechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Gemeinde. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Finanzplan. Sie ist eine ergänzende Komponente zur Ergebnisrechnung, da hier auch Zahlungen erfasst werden, die keinen Aufwand oder Ertrag darstellen.

Im Wesentlichen dient sie der Darstellung der Investitionstätigkeit der Gemeinde. Darüber hinaus werden auch die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit abgebildet. Die Finanzrechnung ist mit der kaufmännischen Kapitalflussrechnung bzw. auch Cash-Flow-Rechnung verwandt.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Ein negativer Liquiditätssaldo führt beispielsweise zu einer Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung.

- Bilanz

In der Bilanz werden stichtagsbezogen Vermögen und Schulden sowie als Saldo von beidem, das Eigenkapital der Gemeinde gegenübergestellt. Sie ist ein zentrales Element der doppelten Buchführung. Die Gliederung der Bilanz orientiert sich an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, wurde aber an die Erfordernisse der Kommune angepasst. Auf der Aktivseite wird das Vermögen der Kommune dargestellt. Sie zeigt die Mittelverwendung. Die Passivseite informiert über die Struktur der Finanzierung des Vermögens. Sie bildet die Mittelherkunft ab. Die doppelte Buchführung ist ein in sich geschlossenes System. Die einzelnen Elemente greifen wie folgt ineinander:

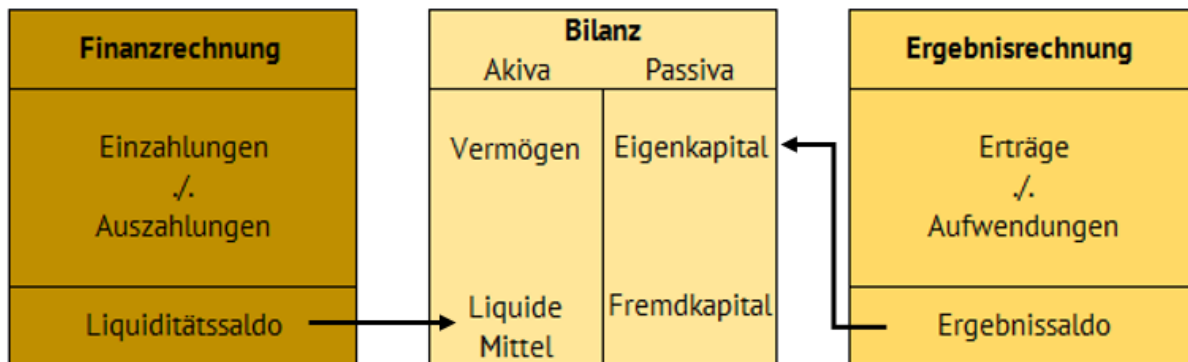


Abbildung 8 Bilanz



- Gesamthaushalt

Mit Umstellung der kommunalen Verwaltungen auf das doppelte Rechnungswesen wurden gleichzeitig Regelungen für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses getroffen. Das Kommunalhaushaltsrecht NRW sieht vor, dass neben dem Einzelabschluss von jeder Kommune ein Gesamtabschluss zu erstellen ist. Dieser soll einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation der Kommune geben. Um die kommunale Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage insgesamt darstellen zu können, müssen alle aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der zentralen Verwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche auf die Rechnungslegungsvorschriften der Kommune zurückgeführt und mit der Kernverwaltung wieder zusammengeführt werden. Das Ziel des Gesamtabchlusses ist es, sämtliche Tätigkeitsbereiche der Kommune so darzustellen, als ob es sich um eine Verwaltung handelt.

- Haushaltsausgleich

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung, die in ihrem Saldo die effektive Veränderung des Vermögens innerhalb einer Periode darstellt. Somit ist der Haushalt einer Kommune dann ausgeglichen, wenn innerhalb eines Haushaltsjahres das Eigenkapital gleichgehalten oder gesteigert werden konnte.



1.2 Aufbau Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht gem. § 1 Abs. 1 KomHVO NRW aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Der Ergebnisplan beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen und weist das Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag aus. Der Finanzplan beinhaltet die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie die Ein- und Auszahlungen für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Die Gesamtpläne sind weiter in Teilpläne gegliedert, da sie nur eine Zusammenfassung in sehr aggregierter Form darstellen. Für die politische Steuerung stehen die produktorientierten Teilpläne mit ihren Produktdatenblättern im Mittelpunkt.

Grundlage für die rechtliche Gliederung der Gemeindehaushalte in NRW ist der gem. § 4 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebene Produktrahmen, der drei unterschiedliche Gliederungsebenen vorsieht. Die oberste Gliederungsebene ist der Produktbereich. Folgende Produktbereiche sind vorgegeben:

Tabelle 1 Produktbereiche

01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschaftspflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung Geoinformationsdienste	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur	10 Bauen und Wohnen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	11 Ver- und Entsorgung	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12 Verkehrsflächen und -anlagen	



Diese wiederum gliedern sich in individuell festgelegte Produktgruppen und Produkte. Für diese gibt es jeweils eine Abbildung des Teilergebnisplanes, des Teilfinanzplanes sowie ein Produktdatenblatt. Die Teilergebnispläne werden um Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen ergänzt.

Die organisatorische Zuordnung der Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche zu den Fachbereichen findet sich in Teil B Ziff. 1 vor den Gesamtplänen.

Das Neue Kommunale Finanzmanagement sieht den Haushalt im Zentrum der kommunalen Planungen und Rechenschaftslegung. Der Haushaltsplan bleibt die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde sowie gleichzeitig die Grundlage der örtlichen politischen Planungen, Entscheidungen und Kontrollen.



1.3 Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Haushaltsaufstellung für das Jahr 2024 geschieht unter Beachtung der derzeitigen Lage insgesamt unter hoher Unsicherheit, insbesondere in Bezug auf die Prognose der Folgejahre.

Die weltweite Coronapandemie und der seit dem 24. Februar 2022 andauernde Ukraine-Krieg haben für unsere heutige Gesellschaft in bisher nicht gekannter Weise Auswirkungen auf sämtliche Bereiche des gemeinschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. So treffen die finanziellen Folgen des weiterhin andauernden Ukraine- Krieges die kommunalen Haushalte aktuell und in kommenden Jahren mit voller Härte. Kostensteigerungen nicht gekannten Ausmaßes treffen den Privatbereich und auch die Stadt Moers an vielen Stellen. Das Potenzial des Schadens ist im kommunalen Haushalt aufgrund seines vielfältigen Aufgabenspektrums immens.

Stark steigende Energiekosten bei allen städtischen Gebäuden und Infrastruktur, erhebliche Kosten für die Migration sowie der elementar wichtigen Integration von geflüchteten Menschen, stark ansteigende Kosten für Sozialtransferaufwendungen sowie Tarifabschlüsse, die in der vorgenommenen Höhe sicherlich in großen Teilen gerechtfertigt, jedoch in den kommunalen Haushalten nur schwerlich darstellbar sind, verschärfen den Druck auf die kommunalen Haushalte zusätzlich.

In der Gemengelage teilte schließlich die Landesregierung zur Jahresmitte 2023 den Kommunen mit, dass es ab dem Jahr 2024 keine Isolierungsmöglichkeit für die Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges mehr geben wird. Dieser Ansatz wäre ja grundsätzlich zu begrüßen, wenn es im Gegenzug für die wegfallende Möglichkeit der Isolierung echte und dauerhafte Finanzhilfen zum Ausgleich der bereits entstandenen und zukünftig entstehenden finanziellen Schäden von Bund und Land gegeben hätte. Diese sind jedoch nicht in Sicht.

Auch im Bereich der Altschulden stehen Bund und das Land NRW nicht an vorderster Stelle, Lösungen zu entwickeln. Der Bund macht nur mit, wenn das Land NRW vorlegt.

Positiv zu erwähnen ist, dass das Land NRW endlich einmal einen Lösungsansatz vorgelegt hat. Leider ist der gewählte Ansatz der Finanzierung, ohne zusätzliche Landesmittel und mit einem Vorwegabzug aus den Kommunen für kommunale Zwecke zur Verfügung stehenden Finanzmitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes, nicht zu akzeptieren. Das gleiche gilt für die angedachte Klimaoffensive der Landesregierung, die ebenfalls über einen Vorwegabzug aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz finanziert werden sollte.



Diese Vorschläge waren inakzeptabel und nicht generationengerecht. Abzuwarten bleibt, wie die jetzt für 2025 angekündigte Altschuldenlösung inhaltlich ausgestaltet ist, wünschenswerterweise mit 50 prozentiger Beteiligung des Bundes.

Aufgrund der fehlenden Altschuldenlösung, der wieder zunehmenden Verschuldung und der vielfältigen Zinsschritte der Europäischen Zentralbank zur Eindämmung der Inflation wirkt sich der Zinsaufwand mit einem erheblichen Volumen negativ auf den städtischen Haushalt aus.

1.4 Folgen für die Stadt Moers

Die aktuelle Lage ist sehr ernst. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht für die kommenden Jahre keine originären positiven Haushaltsergebnisse vor.

Trotz vernünftiger Ergebnisse bei fast allen wirtschaftlichen Parametern und trotz vieler guter und richtiger Entscheidungen in den zurückliegenden Jahren gelingt es der Stadt Moers nicht mehr, einen originär ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Das Gesamtsystem der kommunalen Finanzierung ist nicht mehr stimmig. Die Stadt Moers ist mit den von Bund und Land übertragenen Aufgaben ohne ausreichende Finanzierung schlichtweg völlig überfordert.

Die erfolgreiche Umsetzung der Zukunftsthemen Strukturwandel, Stärkung der sozialen Teilhabe, Entwicklung von Wohnraum, Verbesserung von Bildungserfolgen, nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz, zukunftsorientierte Mobilität und der Erhalt der Leistungsfähigkeit der heimischen Wirtschaft, braucht ein stabiles Fundament.

Dieses Fundament ist der Erhalt der kommunalen Selbstverwaltungshoheit durch geordnete Finanzen, ausgeglichene Haushalte und der Vermeidung des Nothaushaltsrechts.

Das finanzielle Fundament, der Haushalt der Stadt Moers, ist mit dem Haushaltsentwurf 2024 in eine sehr ernste und gefährliche Schieflage geraten.

Der kumulierte Fehlbetrag des Haushaltsplanjahres 2024 und der Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 summiert sich auf insgesamt 96 Mio. Euro, obwohl die Stadt Moers in den Budgetgesprächen nach den Mittelanmeldungen zum Haushalt 2024 bereits erhebliche Einschnitte durch Priorisierung und damit einhergehend Reduzierungen der angemeldeten, fachlich auch weitestgehend anzuerkennenden Bedarfe vorgenommen hat.



Mit dem Haushalt 2023 zeichnete sich die negative Entwicklung bereits ab. Lediglich durch die Möglichkeit der Isolierung der Corona- und kriegsbedingten Mehraufwendungen und Mindererträgen konnte der Haushalt und die Finanzplanung mit positiven Jahresergebnissen dargestellt werden. Eine haushaltsrelevante Isolierung aus Corona- und/oder kriegsbedingten Gründen ist im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr möglich.

1.5 Finanzsituation der Stadt Moers

Die Stadt Moers hat das Haushaltsjahr 2022 mit einem positiven Ergebnis von 8,3 Mio. Euro Jahresüberschuss abgeschlossen, wobei eine Corona- und Ukrainebedingte Isolierung von 10,8 Mio. Euro vorgenommen wurde.

Nach den erforderlichen Verrechnungen mit der „Allgemeinen Rücklage“ ergibt sich durch den Jahresüberschuss 2022 insgesamt ein positives Eigenkapital von 21,5 Mio. Euro. Eine Ausgleichsrücklage konnte noch nicht gebildet werden, da der hierzu erforderliche Mindestbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von ca. 30,7 Mio. Euro noch nicht erreicht ist.

Aus heutiger Sicht wird sich der laufende Haushalt 2023 der Stadt Moers mit der noch vorhandenen Isolierungsmöglichkeit im Bereich der Haushaltsplanung bewegen, also voraussichtlich mit einem kleinen Jahresüberschuss abschließen.

1.6 Eckdaten des Haushaltsplanentwurf 2024

Der Ergebnishaushalt der Stadt Moers schließt in der Ergebnisplanung 2024 mit einem Fehlbetrag von rund 23,3 Mio. Euro ab. Den Gesamtaufwendungen von 388,1 Mio. Euro stehen Gesamterträge von 364,8 Mio. Euro gegenüber.

Durch das defizitäre Planjahr 2024 sowie den defizitären Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 wird das Eigenkapital vollständig aufgebraucht und bereits in 2024 erneut negativ.

In der Bilanz der Stadt Moers besteht keine Ausgleichsrücklage und die haushaltsrechtlich zulässige Reduzierung der Allgemeinen Rücklage durch den Fehlbetrag 2024 wird weit überschritten. Insofern besteht nach derzeit gültigem Haushaltsrecht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, um die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes 2024 zu erreichen.



Auch nach Anwendung der Möglichkeiten des dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden. Trotz möglicher Veranschlagung eines zweiprozentigen globalen Minderaufwands verbliebe ein Defizit von rund 16,0 Mio. Euro. Die erforderliche Reduzierung der Allgemeinen Rücklage überschreitet damit die Grenze zur HSK-Aufstellung deutlich und auch das Eigenkapital wird in 2025 im Finanzplanungszeitraum negativ.

Lediglich die im neuen Haushaltsrecht vorgesehene Möglichkeit zum Vortrag eines Fehlbetrages bietet evtl. eine sehr geringe Chance, ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden bzw. um ein oder zwei Jahre zeitlich nach hinten zu verschieben. Hierzu sollte die Beschlussfassung des Landtages NRW zum dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes abgewartet werden, um anhand des dann geltenden Gesetzes diese Möglichkeit einschätzen zu können. Die Befassung und Beschlussfassung des Gesetzes auf Landesebene ist für Mitte bis Ende Februar 2024 vorgesehen. Insofern wäre eine Beschlussfassung des Moerser Rates zum Haushalt 2024 im März-Sitzungslauf 2024 angeraten, um alle Möglichkeiten des dritten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes zu kennen und diese für den Haushalt 2024 einschätzen zu können.

1.7 Notwendigkeit und mögliches Szenario zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts

In den vier Jahren der Haushalts- und Finanzplanung wird nach aktuellem Stand mit einem Fehlbetrag von knapp 100 Mio. Euro gerechnet. Der jährliche Fehlbetrag beträgt somit etwa 25 Mio. Euro. Nach § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes NRW muss der Ergebnishaushalt spätestens im zehnten Jahr nach dem Haushaltsplanjahr ausgeglichen sein. Angesichts der Höhe des strukturellen Fehlbedarfes, aber auch angesichts der Unwägbarkeiten der Finanzausstattung der Kommunen durch Bund und Land mit all ihren Chancen und Risiken ist es ratsam, diesen 10-Jahres-Zeitraum auch auszunutzen. Folglich muss die Stadt Moers jährlich Haushaltsicherungsmaßnahmen im Volumen von gut 2,5 Mio. Euro beschließen.

Kurzfristiges Sparen bei den sogenannten freiwilligen Leistungen wird die Stadt Moers gemessen an dem zu erbringenden Gesamtvolumen nicht aus der prekären Lage herausbringen. Es würde Unruhe in der Moerser Stadtgesellschaft schaffen, wenn man langjährig aufgebaute Infrastrukturen in vielen Bereichen gefährden würde, um vergleichsweise geringe Konsolidierungsbeträge zu generieren.

Die Verwaltung schlägt folgendes mögliches Szenario vor:

Stadt Moers – Entwurf Haushaltsplan 2024



- die Erhöhung der Grundsteuer B um 60 Hebesatzpunkte (ca. 2,1 Mio. EUR) und
- Erhöhung der Gewerbesteuer um 5 Hebesatzpunkte (ca. 0,55 Mio. EUR)

um in die Konsolidierung zu starten.

In den neun Folgejahren der Haushaltskonsolidierung müssen ähnlich hohe Konsolidierungsbeträge erbracht werden. Insoweit werden – sozusagen als Platzhalter- jährliche Erhöhungen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer in dem gleichen Umfang wie in 2024 im Haushaltssicherungskonzept vorgesehen. Diese Erhöhungen ab 2025 sind als konditionierte, also an Bedingungen geknüpfte Erhöhungen zu verstehen. Jährlich müssen der Rat und die Verwaltung der Stadt Moers intensiv die bestehenden Ausgabenstrukturen auf Einsparpotenzial hin analysieren, um die jeweilige jährliche Steuererhöhung bestenfalls zu kompensieren.

Noch besser wäre es, wenn Bund und Land für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen sorgen würden und die Steuererhöhungen aus diesem Grund nicht erforderlich werden. Am Ende eines langen und beschwerlichen Weges wäre der strukturelle Ausgleich dann spätestens in 2033 erreicht.

Nachfolgendes Finanztableau von 2024 bis 2033 verdeutlicht den Konsolidierungszeitraum mit den vorgeschlagenen jährlichen Maßnahmen.

Finanztableau 2024 - 2033												
Euro	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Jahresergebnis (JE) vor Berücksichtigung Sanierungsvolumen		517.975	-23.268.294	-28.762.484	-23.776.081	-20.140.037	-23.800.000	-23.800.000	-23.800.000	-23.800.000	-23.800.000	-23.800.000
Grundsteuer B jedes Jahr + 60 Hebesatzpunkte		0	2.095.130	4.190.261	6.285.391	8.380.522	10.475.652	12.570.783	14.665.913	16.761.043	18.856.174	20.951.304
Gewerbesteuer jedes Jahr + 5 Hebesatzpunkte		0	546.015	1.092.029	1.638.044	2.184.059	2.730.073	3.276.088	3.822.103	4.368.117	4.914.132	5.460.147
Globaler Minderaufwand		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
JE mit Sanierungsvolumen (31.12.)		517.975	-20.627.149	-23.480.194	-15.852.646	-9.575.457	-10.594.274	-7.953.129	-5.311.984	-2.670.839	-29.694	2.611.451
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (31.12.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital (31.12.)	21.454.114	21.972.089	1.344.940	-22.135.254	-37.987.899	-47.563.356	-58.157.630	-66.110.760	-71.422.744	-74.093.583	-74.123.277	-71.511.826



2 Ergebnisplan

Der Gesamtergebnisplan beinhaltet Erträge und Aufwendungen der gesamten Stadtverwaltung. Das ordentliche Ergebnis umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen.

Der Saldo der Finanzerträge und der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen ergibt das Finanzergebnis. Das ordentliche Ergebnis und das Finanzergebnis machen zusammen das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit aus.

Der Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das außerordentliche Ergebnis. Als außerordentlich werden Erträge und Aufwendungen angesehen, die auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune beruhen.

Die Summe des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit und außerordentlichem Ergebnis wird als Jahresergebnis ausgewiesen.

Nachrichtlich werden unter dem Ergebnisplan mit der allgemeinen Rücklage verrechnete Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen ausgewiesen.

Der Haushaltsausgleich bestimmt sich danach, ob das Jahresergebnis ausgeglichen ist, also die Erträge mindestens so groß wie die Aufwendungen sind.

Dabei werden im NKF u. a. auch Pensionsrückstellungen mit in die Planung aufgenommen. Während ihrer laufenden Tätigkeit werden für aktive Beamte:innen Rückstellungen gebildet, die im Ergebnisplan als Aufwand abzubilden sind. Durch ertragswirksame Auflösung der Rückstellung werden die Aufwendungen für Versorgungsempfänger ausgeglichen. Damit werden spätere Generationen nicht mit Pensionszahlungen belastet.

Ebenso werden Abschreibungen berücksichtigt. Diese zeigen den Werteverzehr des Vermögens der Kommune auf, indem die Anschaffungskosten auf die Dauer der Nutzung gleichmäßig verteilt werden.



Das Jahresergebnis ergibt sich aus den im folgenden dargestellten Positionen des Ergebnisplanes und unterliegt großen Schwankungen. Das Ergebnis vergrößert oder verringert das Eigenkapital.

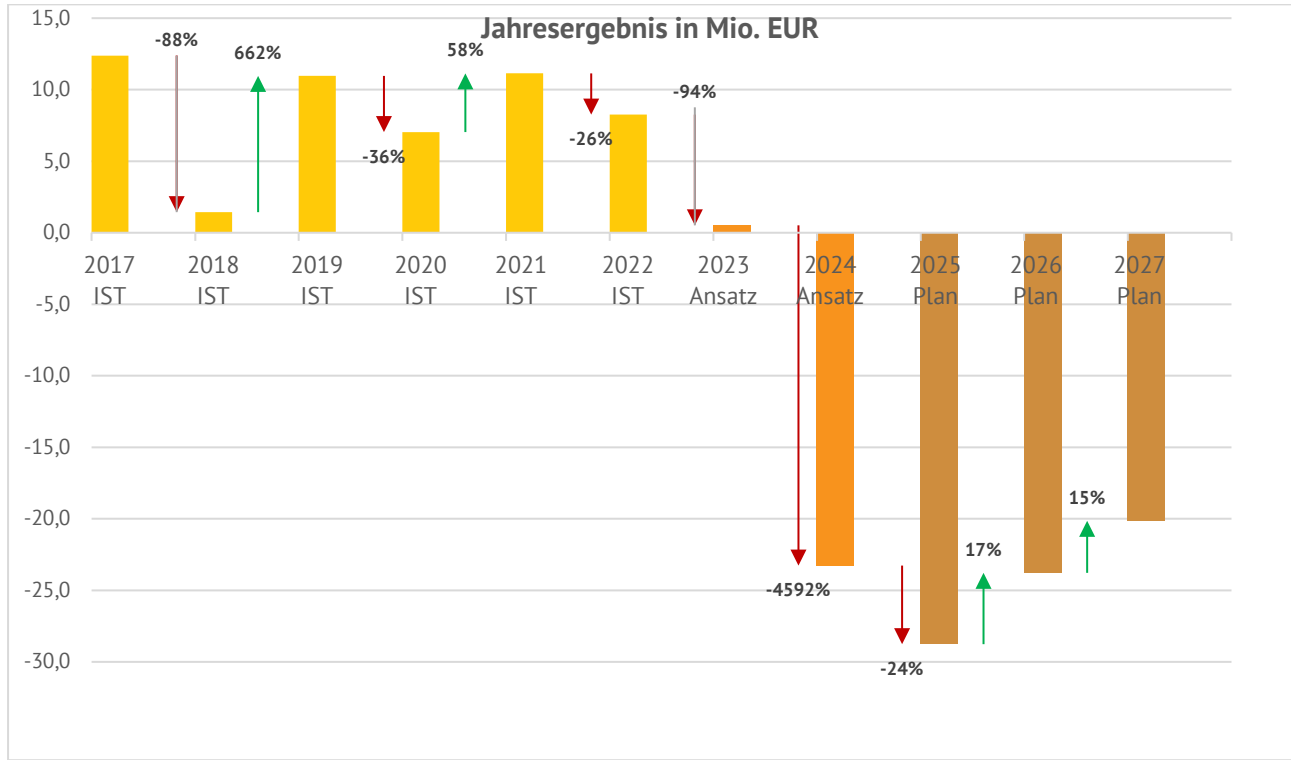


Abbildung 9 Jahresergebnis



Betrachtet man das voraussichtliche Jahresergebnis 2024 auf Produktebene, lässt sich erkennen, dass beim FB 2–Finanzen mit dem größten Überschuss geplant wird und beim FB 10–Jugend mit dem größten Defizit.



Abbildung 10 Aufsplittung des Jahresergebnisses 2024 nach Fachbereichen/ Organisationseinheiten



2.1 Ertragspositionen

Die Gesamterträge 2024 in Höhe von 364.786.825 EUR setzen sich wie folgt zusammen:

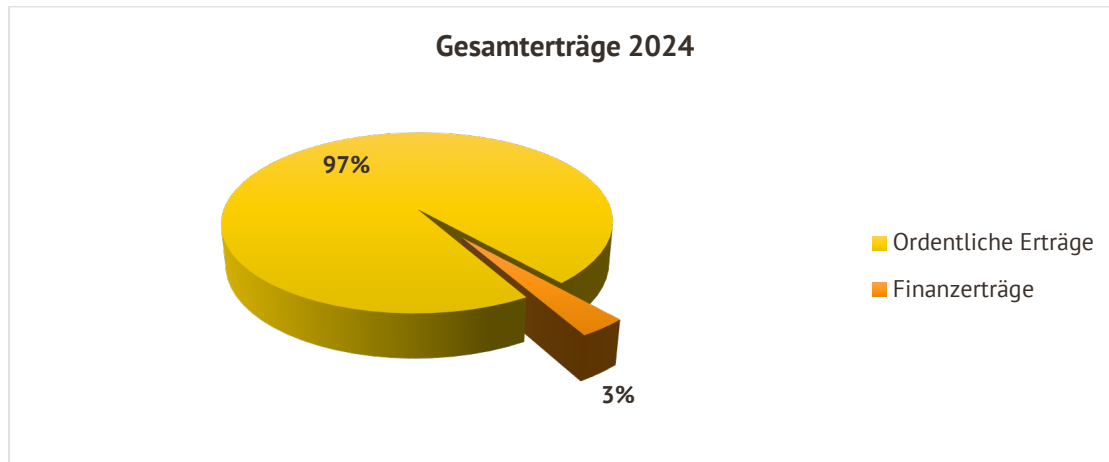


Abbildung 11 Gesamterträge 2024

2.1.1 Ordentliche Erträge

Die folgende Abbildung stellt die Entwicklung der ordentlichen Erträge in der mittelfristigen Finanzplanung dar.

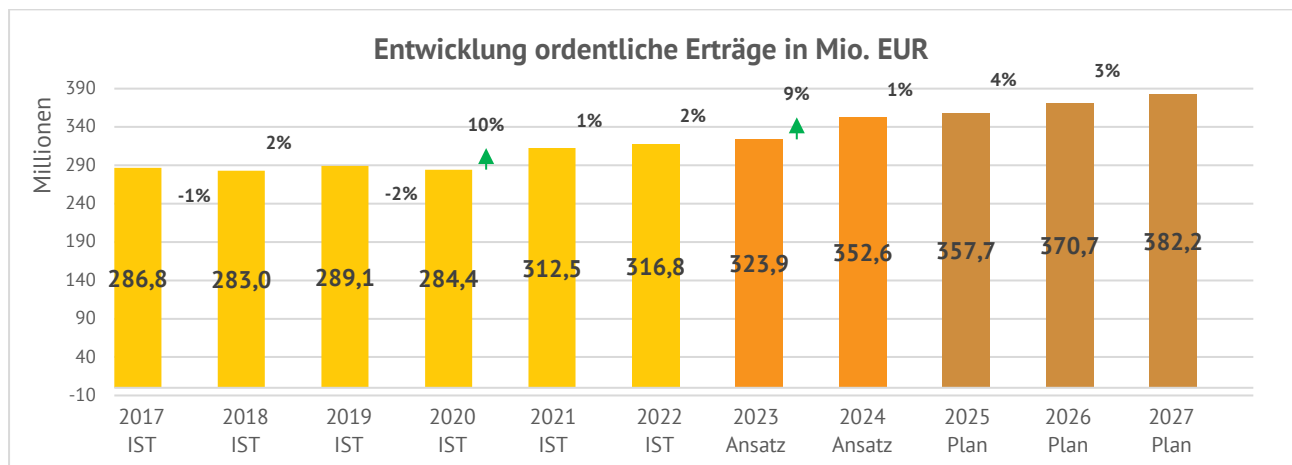


Abbildung 12 Entwicklung ordentliche Erträge

Die prozentuale Steigerung der ordentlichen Erträge beträgt im Haushaltsjahr 2024 9 % (28,7 Mio. EUR) gegenüber dem Planansatz 2023.



Die ordentlichen **Erträge** in Höhe von 323.863.876 EUR setzen sich im Haushaltsjahr 2024 aus folgenden einzelnen Ertragsarten zusammen:

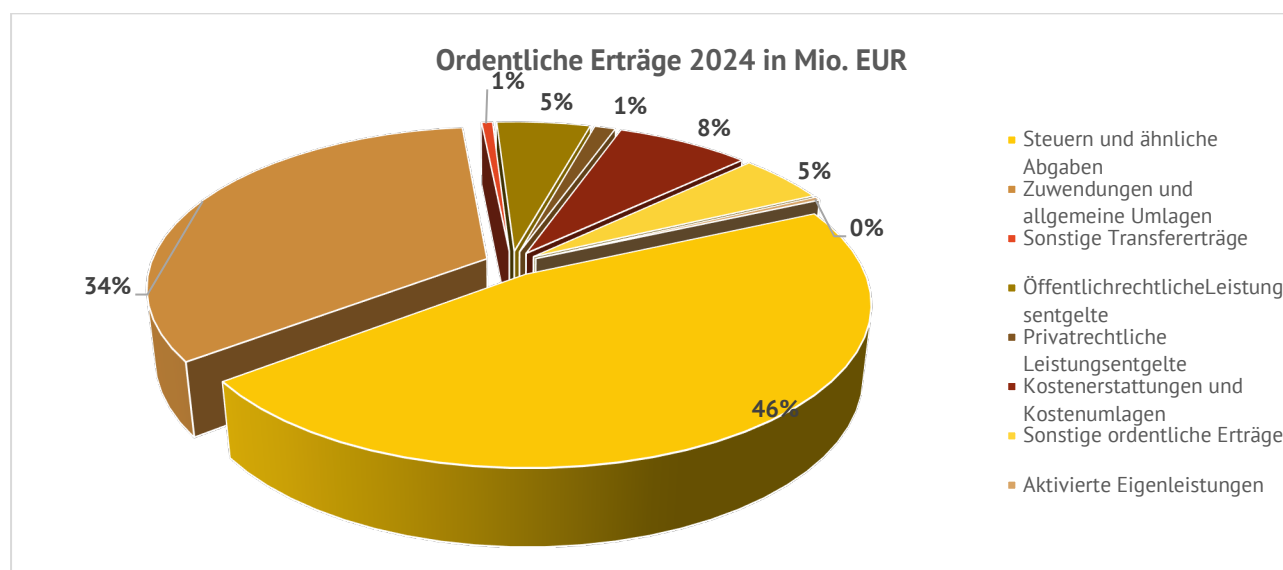


Abbildung 13: ordentlich Erträge 2024

Haupteinnahmequelle der Stadt Moers sind die Schlüsselzuweisungen gefolgt von den Erträgen aus der Gewerbesteuer. Weitere Erträge aus Steuereinnahmen sowie Erträge durch Gebühren und ähnliche Entgelte bilden die Grundlage der Ertragsseite der Stadt Moers und machen ca. 46 % der ordentlichen Erträge in 2024 aus.

Im Jahr 2023 belief sich der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge auf 323,7 Mio. EUR. Im aktuellen Planjahr 2024 sind die ordentlichen Erträge in Höhe von 352,6 Mio. EUR geplant.

Die Veränderungen bei den einzelnen Ertragsarten im Planjahr 2023 gegenüber dem Planjahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

Ertragsarten in Mio EUR	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Abweichung	Abweichung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	146.989.396	163.630.020	16.640.624	10,17
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	99.445.207	118.759.931	19.314.724	16,26
Sonstige Transfererträge	1.951.143	2.172.988	221.845	10,21
Öffentlichrechtliche Leistungsentgelte	15.954.514	18.637.916	2.683.402	14,40
Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.399.875	4.152.072	- 247.803	-5,97
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.716.503	26.570.555	4.854.052	18,27
Sonstige ordentliche Erträge	32.370.176	17.478.178	- 14.891.998	-85,20
Aktivierte Eigenleistungen	1.037.061	1.195.350	158.289	13,24
Summe	323.863.876	352.597.011	28.733.135	8,15



Tabelle 2 Vergleich Ertragsarten

Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten ordentlichen Erträge auf 323,9 Mio. EUR. Im aktuellen Planjahr verändert sich der Gesamtbetrag um 28,7 Mio. EUR auf 352,6 Mio. Aus der Tabelle resultiert im Wesentlichen die Abweichung aus der Schlüsselzuweisung i. H. v. 16,3 Mio. EUR und Zuweisungen und Zuschüsse u.a. aus Betriebskostenzuschuss i. H. v. 3,0 Mio. EUR. Die Abweichung in Höhe von 16,6 Mio. EUR aus Steuern und ähnlichen Abgaben, ergibt sich u.a. aus der Anpassung der Gewerbesteuer.

2.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Größte Ertragsposition sind die Steuern und ähnlichen Abgaben. Hierunter sind die Kommunalabgaben gem. Kommunalabgabengesetz zu verstehen, wie z. B. die Grund- und Gewerbesteuer. Für die Haushaltsjahre 2024 ff. erfolgte die Kalkulation aufgrund der Entwicklung der Vorjahre, des prognostizierten vorläufigen Ergebnisses 2022, eigener Einschätzung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitskreises und Modellrechnung, der Steuerschätzung aus November 2023 sowie den sich daraus ergebenden Orientierungsdaten des Landes NRW.

Insgesamt haben sich die Steuern und ähnlichen Abgaben ab dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

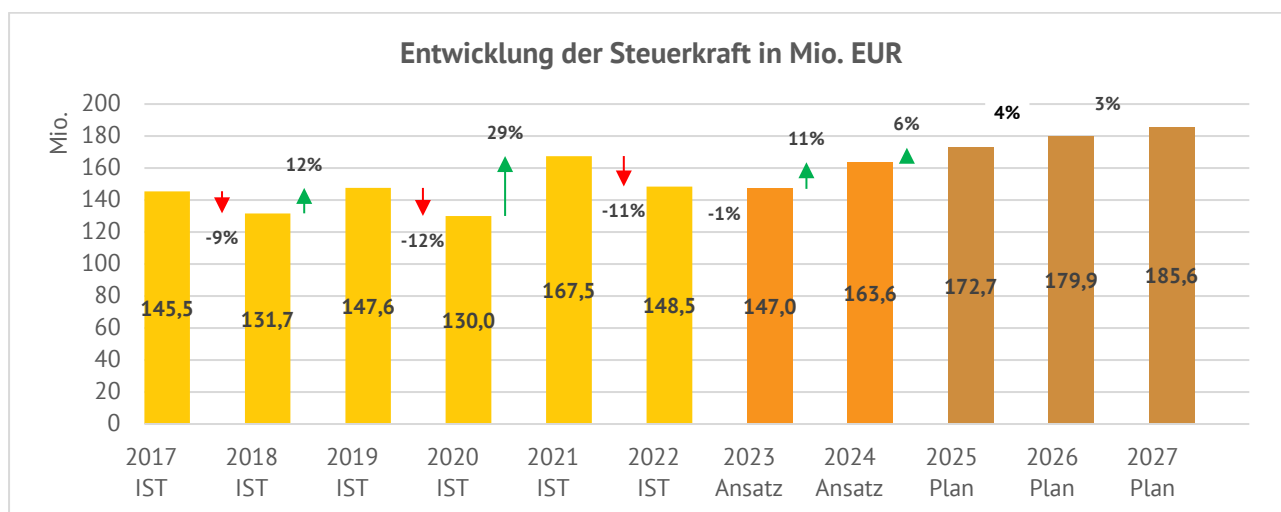


Abbildung 14 Entwicklung der Steuerkraft

Die Übersicht der Entwicklung der Steuerkraft der Stadt Moers veranschaulicht die Abweichungen. Die kommunale Steuerkraft ist ein Maßstab zur Beurteilung der wirtschaftlichen bzw. finanziellen Leistungsfähigkeit von Gemeinden. Sie errechnet sich aus der Summe der Steuerarten: Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, den kommunalen Anteilen an der Einkommens - und Umsatzsteuer und den



sonstigen Gemeindesteuern. Die fiskalisch bedeutendste Steuerart ist dabei die Gewerbesteuer, die stark konjunkturabhängig ist. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Moers wurden in der vorherigen und laufenden Wahlperiode nicht verändert.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zusammen:

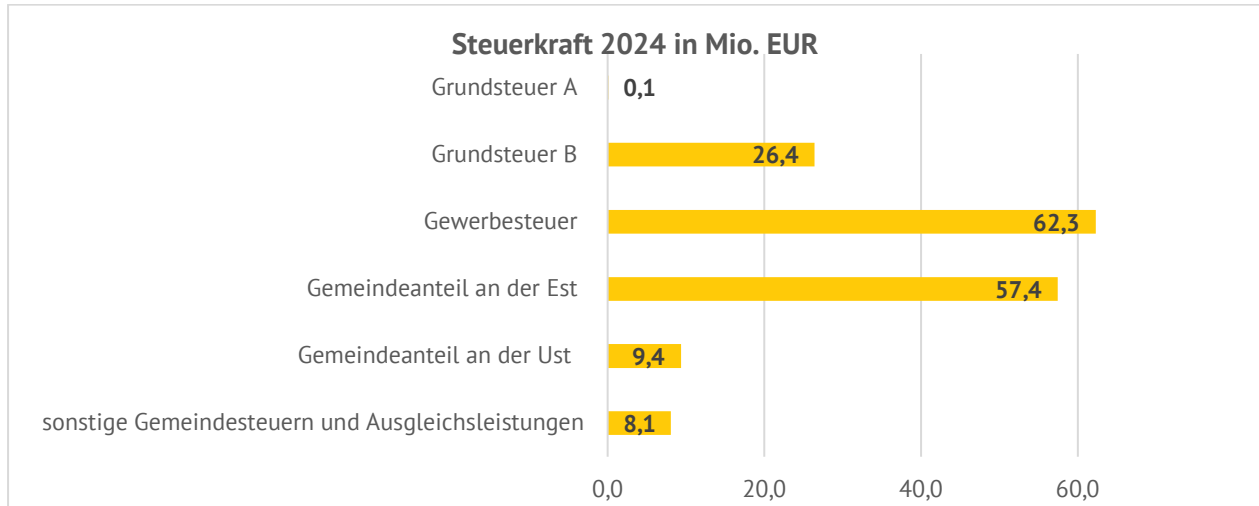


Abbildung 15 Steuerkraft



2.1.1.1.1 Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 300 v. H. Für 2024 ergibt sich hier ein Ansatz von 83.834 EUR. Die stetige Steigerung der Folgejahre beruht auf den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen. Insgesamt entwickeln sich die Grundsteuer A ab dem Jahr 2017 wie folgt:

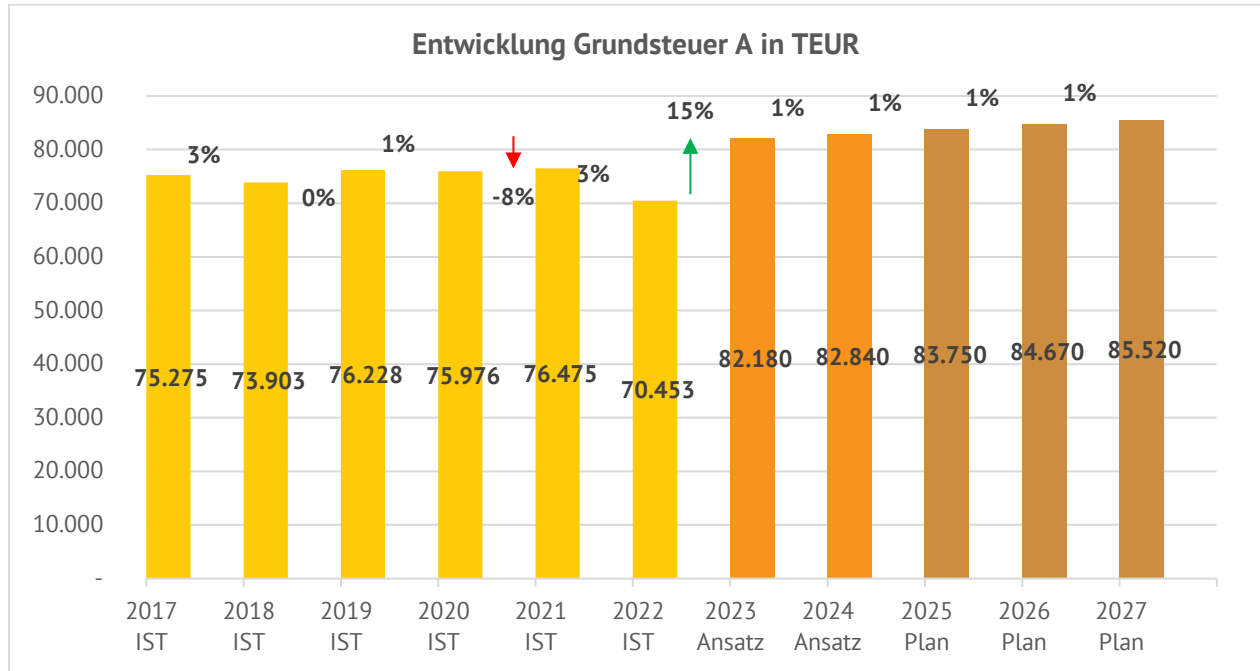


Abbildung 16 Entwicklung Grundsteuer A



2.1.1.1.2 Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 740 v. H. Für 2024 ergibt sich hierfür ein Ansatz von 26.407.041 EUR. Ebenso wie bei der Grundsteuer A resultiert die Veränderung der Grundsteuer B in den Folgejahren aus den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich wirken sich die Orientierungsdaten der Grundsteuer B positiv auf die mittelfristige Ergebnisplanung aus und führen somit zu einer konstanten Steigerung der Planansätze. Insgesamt entwickeln sich die Grundsteuer B ab dem Jahr 2017 wie folgt:

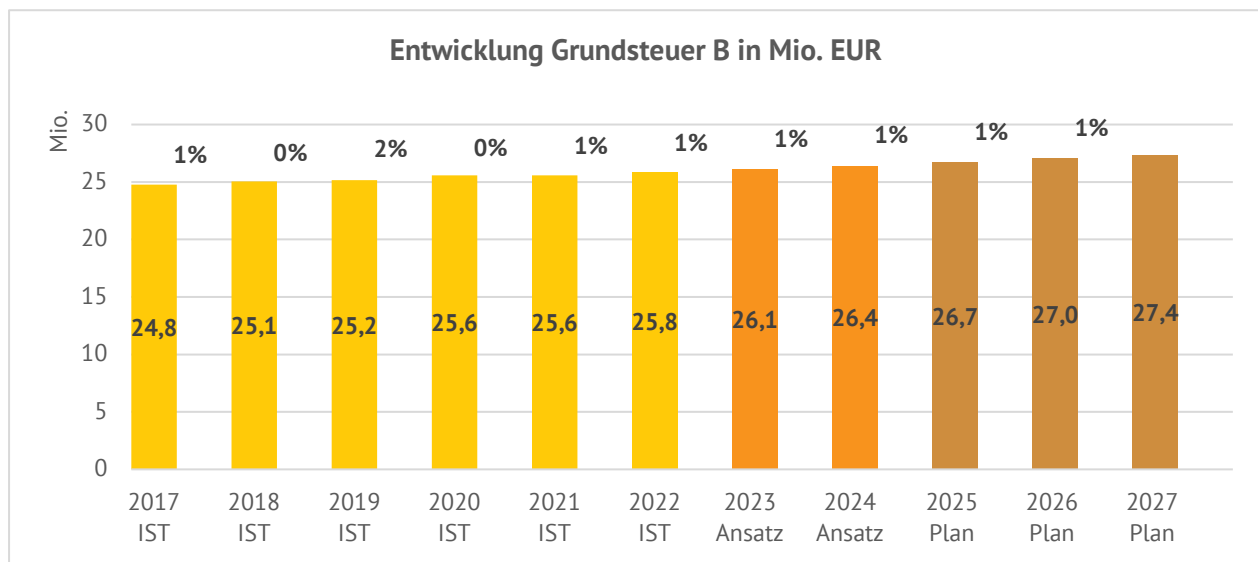


Abbildung 17 Entwicklung Grundsteuer B

2.1.1.1.3 Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Steuerart in Moers.

Dem 2016er Ergebnis von 40,5 Mio. EUR folgte im Jahr 2017 ein außerordentlich hoher Ertragszuwachs auf 57,6 Mio. EUR. Diese Mehrerträge resultieren aus den Ergebnissen von durchgeführten Außenprüfungen durch das Finanzamt Moers und aus Nachveranlagungen wegen verbesserter Betriebsergebnisse in Vorjahren. Aufgrund von Zerlegungen auf verschiedene Betriebsstätten an unterschiedlichen Orten erfolgten auf die erhöhten Gewerbesteuererträge in 2017 bereits im I. Quartal 2018 Absetzungen i. H. v. 6,1 Mio. EUR. Diese führten zu einem Rechnungsergebnis im Jahr 2018 von 40,1 Mio. EUR und damit wieder zu Mindererträgen gegenüber dem Planansatz. 2019 verlief wieder



außerordentlich positiv mit einem Ergebnis von 53,8 Mio. EUR. Das Jahr 2020 verlief aufgrund der Corona-Pandemie und einer Gewerbesteuerausgleichszahlung von Bund und Land sehr schwankend. Wie aus der unten aufgeführten Grafik zu entnehmen ist, hat die Stadt Moers im Jahr 2021 über 90% (72,9 Mio. EUR) mehr an Gewerbesteuer eingenommen.

Auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2022, der aktuellen Gewerbesteuerentwicklung im Jahr 2023 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2023 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein Gewerbesteueransatz i. H. v. Mio. 62,3 Mio. EUR. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage kann für das Jahr 2024 ff., unter Anwendung der Orientierungsdaten, mit steigenden Gewerbesteuererträgen kalkuliert werden. Bei der Gewerbesteuer ist die zukünftige Entwicklung immer schwer vorhersehbar. Die Schwankungen der Vorjahre zeigen, wie schwierig eine seriös belastbare Kalkulation für die Folgejahre ist. In den Folgejahren wird wieder mit einem moderaten Anstieg der Gewerbesteuererträge gerechnet.

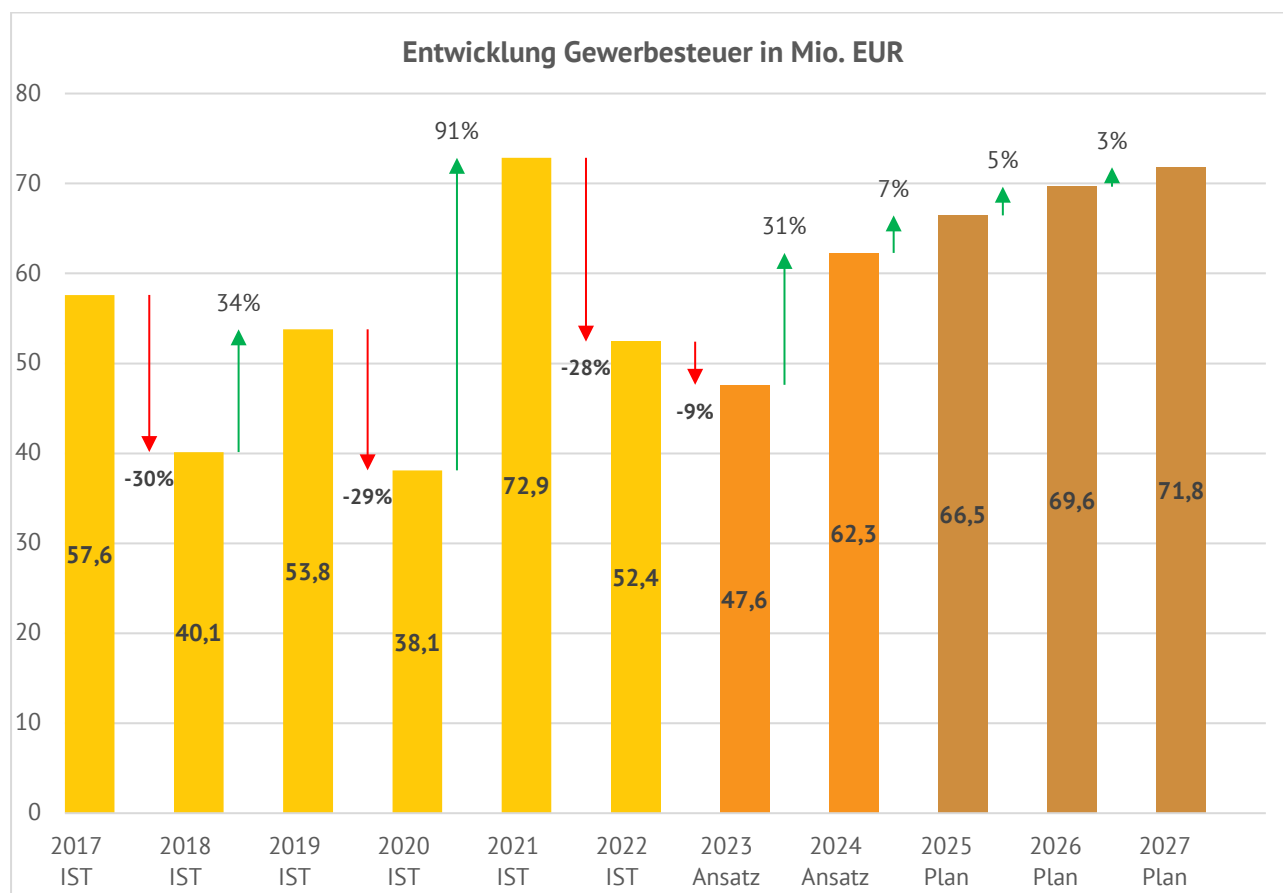


Abbildung 18 Entwicklung Gewerbesteuer



2.1.1.1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bildet eine weitere wichtige Ertragsssäule und ist im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation und der aktuellen Steuerschätzung angesetzt. Die Steuererträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stehen in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl, der Einkommensstruktur der Einwohner sowie der gesamtwirtschaftlichen Situation. Im Verlauf der letzten Jahre verlief die Entwicklung dieser Ertragsart tendenziell steigend.

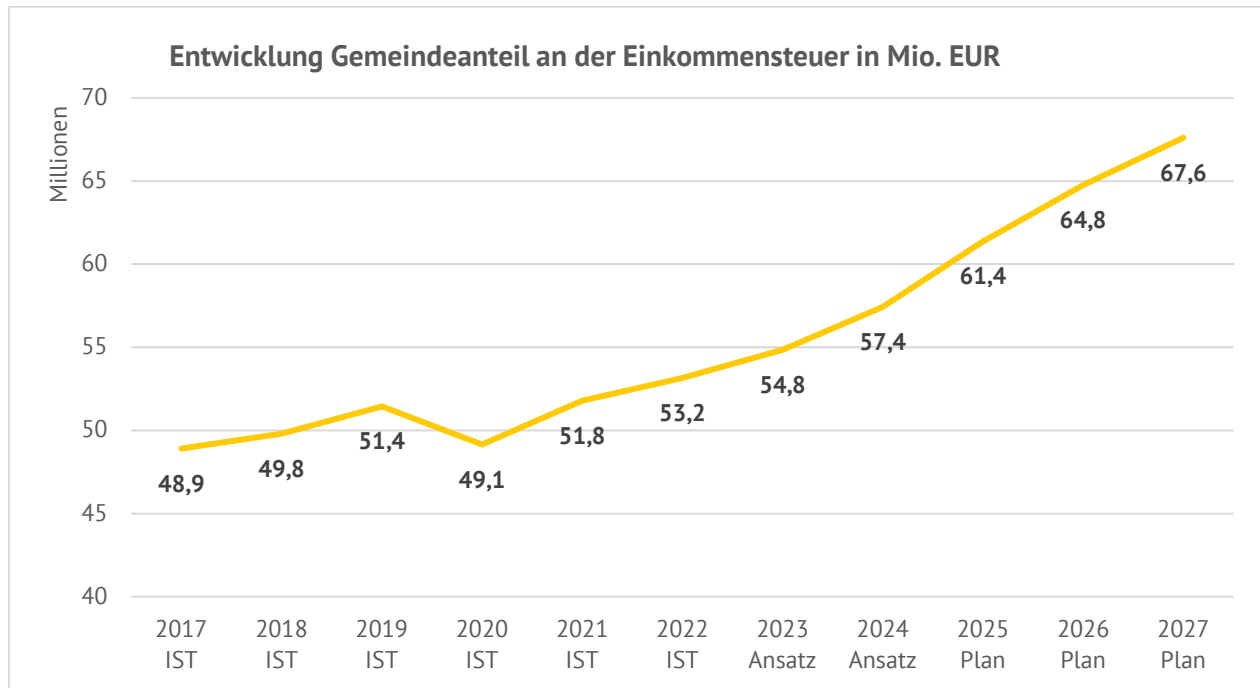


Abbildung 19 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer



2.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** setzen sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zusammen:

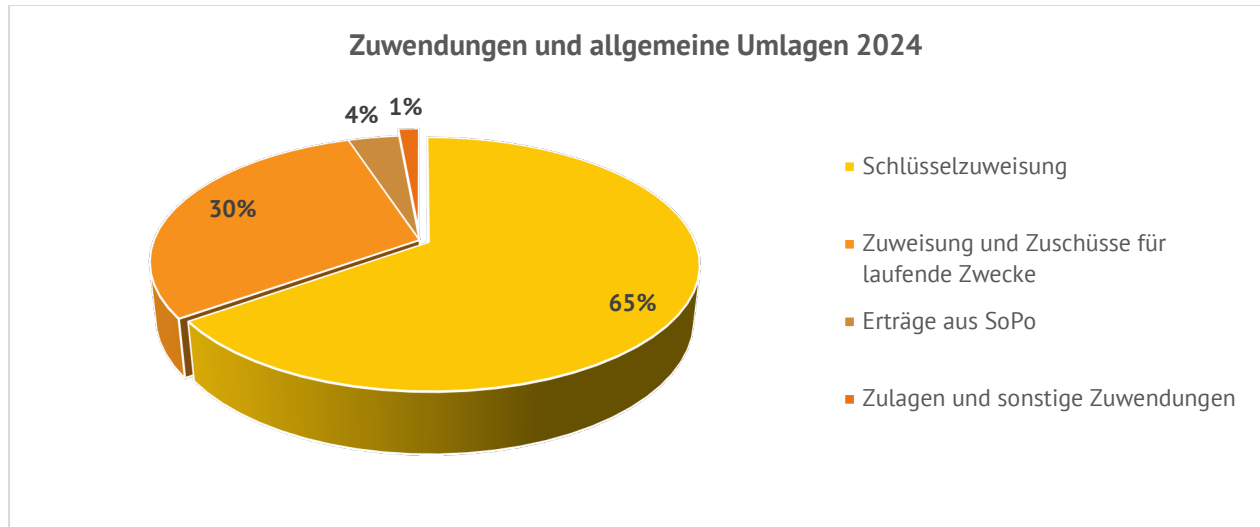


Abbildung 20 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuschüsse Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen machen einen Großteil der Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke aus. Diese fallen im Vgl. zum VJ um 3,0 Mio. EUR höher aus, und belaufen sich auf 21,5 Mio. EUR. Dieser Steigerung stehen allerdings höhere Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung gegenüber. Weitere wesentliche Ertragsblöcke bilden u.a. der konsumtiv veranschlagte Teil der Schul- und Bildungspauschale in Höhe von 1,2 EUR sowie der Unterhaltsvorschuss mit 2,9 Mio. EUR.

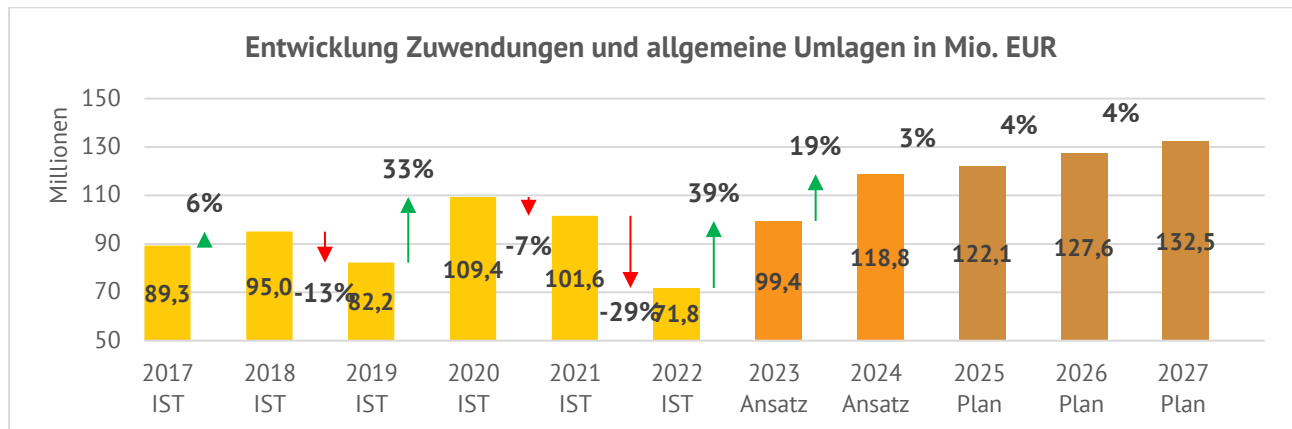


Abbildung 21 Entwicklung Zuwendungen und allgemeine Umlagen



2.1.1.2.1 Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bilden weiterhin die mit Abstand größte Einnahmeposition. Nach dem GFG erhalten die Gemeinden 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem fiktiven Finanzbedarf und der fiktiven Finanzkraft. Dabei bestimmt sich der Finanzbedarf nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Gesamtansatz, der sich aus Einwohnerzahl⁵, Schülerzahl, Zentralitätsansatz etc. errechnet), während die Finanzkraft sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen aus Grund-, Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer etc. ergibt.

Bezüglich der Schlüsselzuweisung ist im Rahmen des Haushaltsplanes 2024 die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) berücksichtigt worden. Die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen ist u. a. abhängig von der Höhe der Steuererträge aller Kommunen im Verbund.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisung für die Stadt Moers

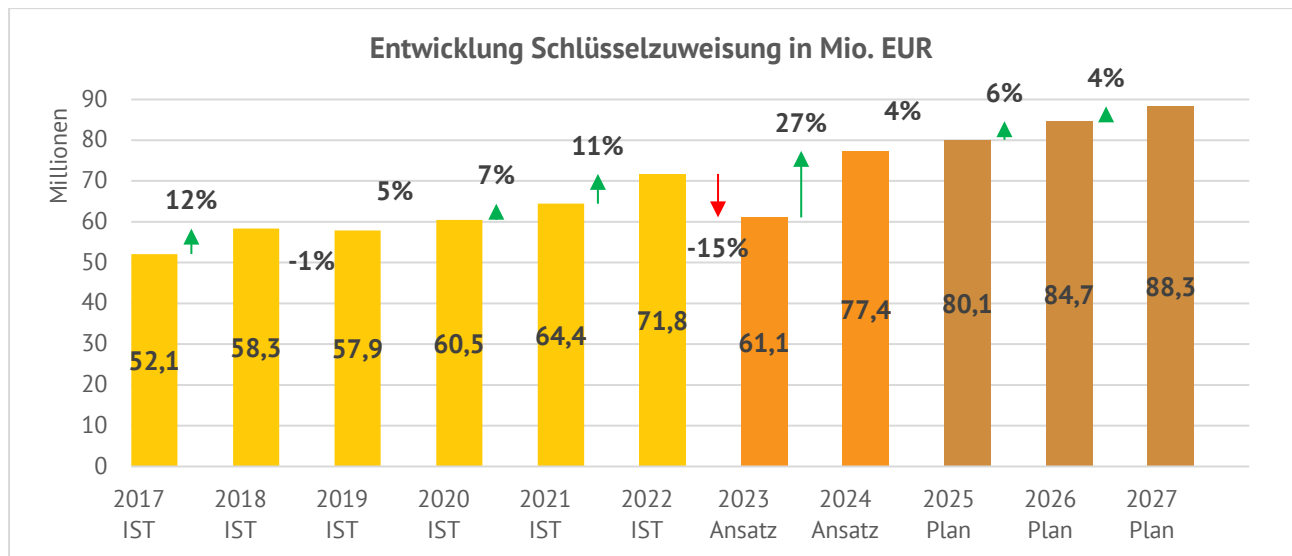


Abbildung 22 Entwicklung der Schlüsselzuweisung

⁵ Einwohnerzahl wird zum 31.12 eines Jahres ermittelt



2.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge sind Leistungen an Dritte, die der Gemeinde ersetzt werden, z. B. Sozialhilfeleistungen (Jugendhilfeträger, Hilfeempfänger, Unterhaltspflichtige). Sie belaufen sich im Haushaltsjahr 2024 auf 2,2 Mio. EUR. Den Erträgen stehen i. d. R. entsprechende Transferaufwendungen gegenüber.

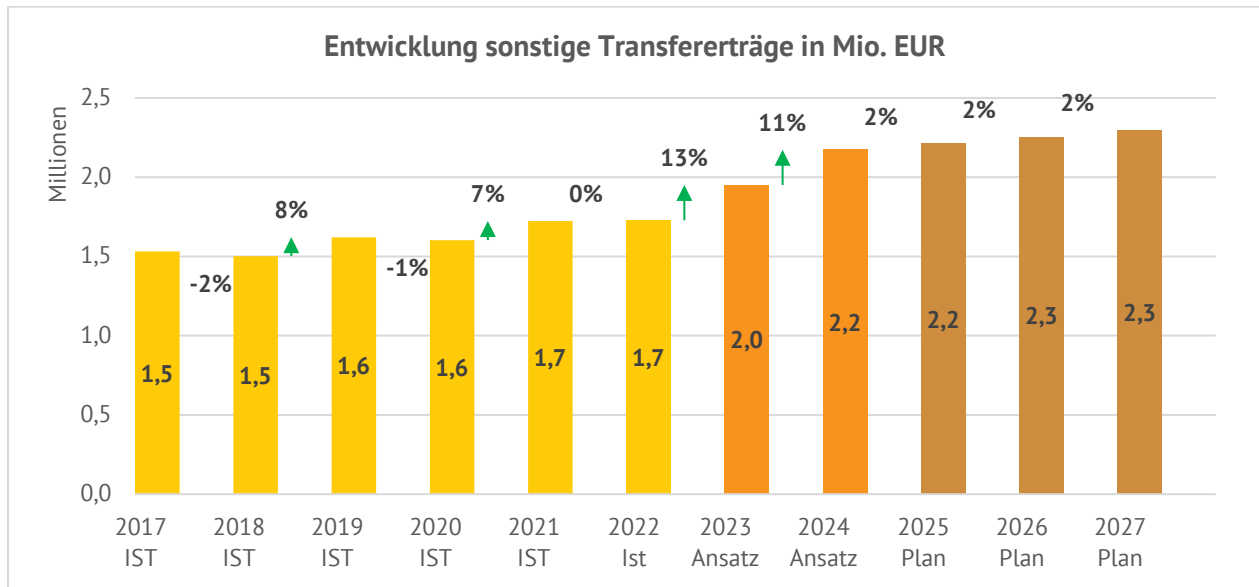


Abbildung 23 Entwicklung sonstige Transfererträge



2.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte sind für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 18,7 Mio. EUR angesetzt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Beiträge und ähnliche Entgelte. Die Benutzungsgebühren nehmen mit Abstand den größten Posten bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ein. Zu den Benutzungsgebühren gehören u.a. auch die Elternbeiträge KiTa, diese sind in Höhe von 10,6 Mio. EUR geplant.

Für die Verwaltungsgebühren sind Erträge in Höhe von 4,3 Mio. EUR geplant, Parkgebühren sind mit 3,8 Mio. EUR angesetzt.

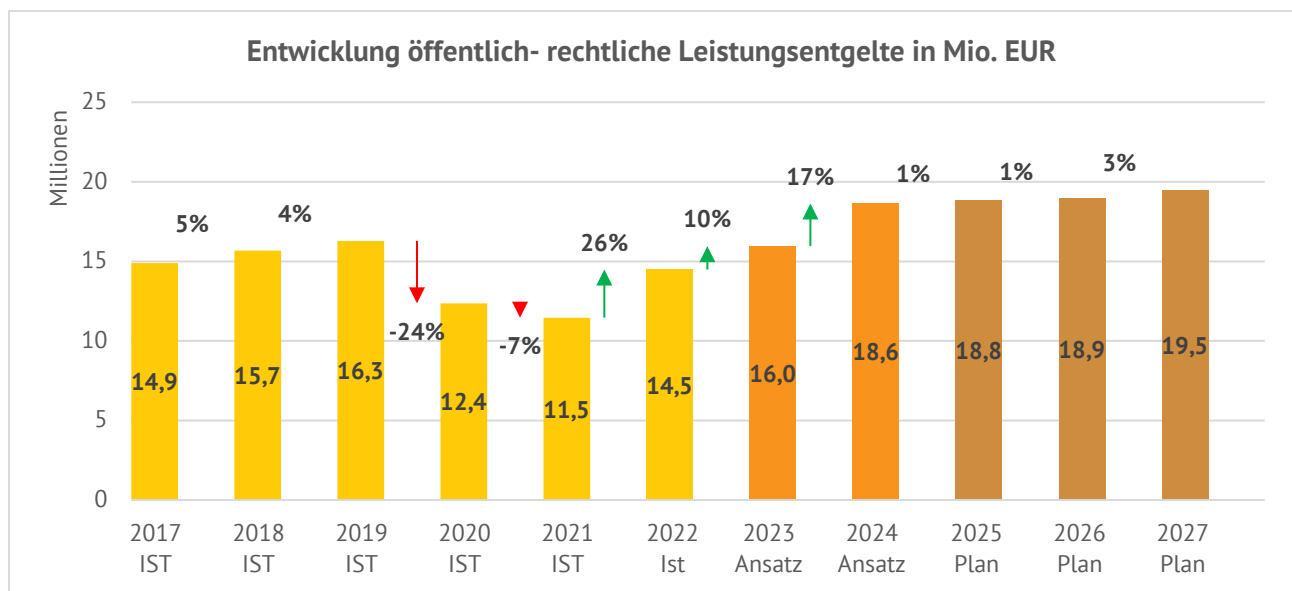


Abbildung 24 Entwicklung öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte



2.1.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten, Pachten sowie Eintrittsgelder.

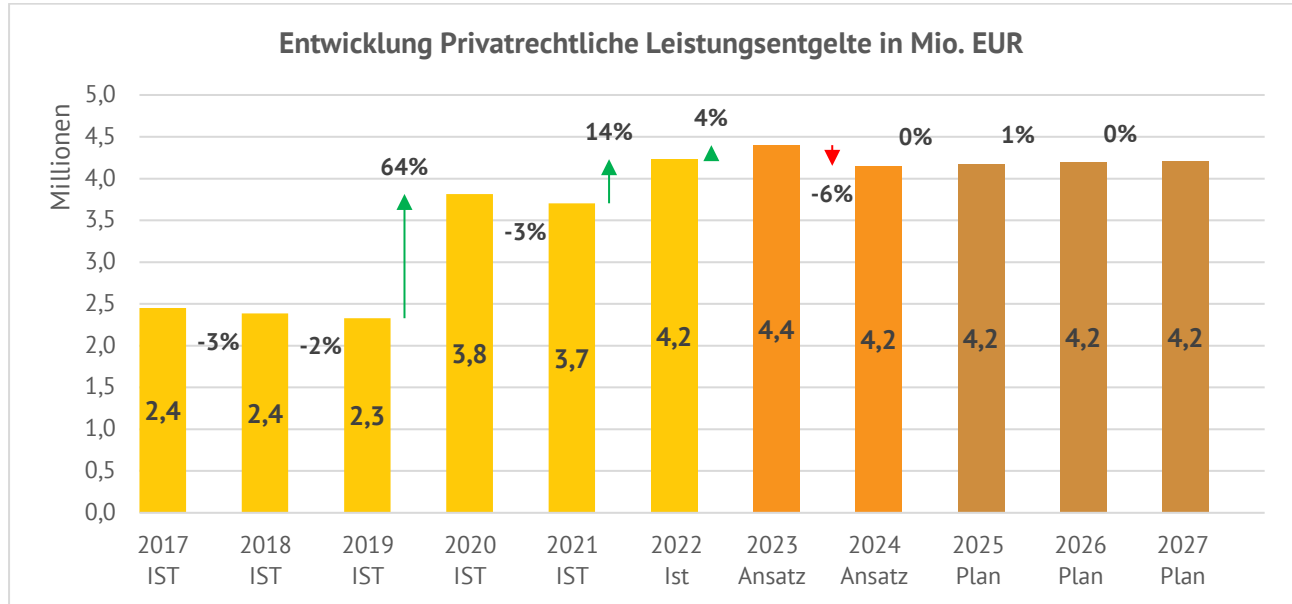


Abbildung 25 Entwicklung Privatrechtliche Leistungsentgelte

2.1.1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Ertragsposition ist beispielsweise die Kostenerstattung von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, die im Haushaltsjahr 2024 mit ca. 7,5 Mio. EUR eingeplant wurde. Eine weitere entscheidende Position dieser Ertragsart ist die Kostenerstattung des Kreises für den Rettungsdienst, der für das Haushaltsjahr 2024 mit ca. 7,0 Mio. EUR berücksichtigt wurde. Für die Erstattung FLüAG sind 7,98 Mio. EUR angesetzt.

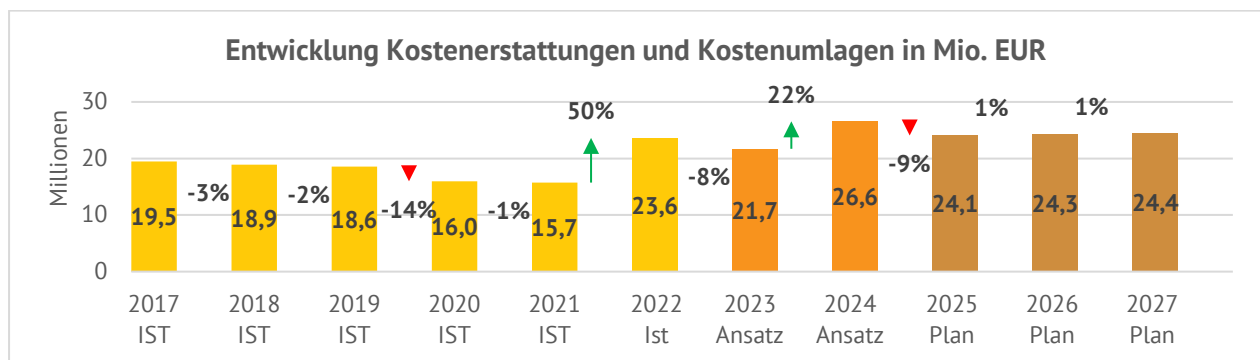


Abbildung 26 Entwicklung Kostenerstattungen und Kostenumlagen



2.1.1.7 Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, wie zum Beispiel Konzessionsabgaben der Energie Wasser Niederrhein GmbH. Im Haushaltsjahr 2024 wurden für die Konzessionsabgaben ca. 5,9 Mio. EUR eingeplant, damit gehören diese Abgaben mit Abstand zu den wesentlichen Bestandteilen dieser Ertragsposition. Des Weiteren werden unter dieser Position beispielsweise die Erträge aus Verwarnungs- und Bußgeldern aus dem Bereich der Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung dargestellt. Hierfür wurden im Haushaltsjahr 2024 ca. 4,0 Mio. EUR eingeplant.

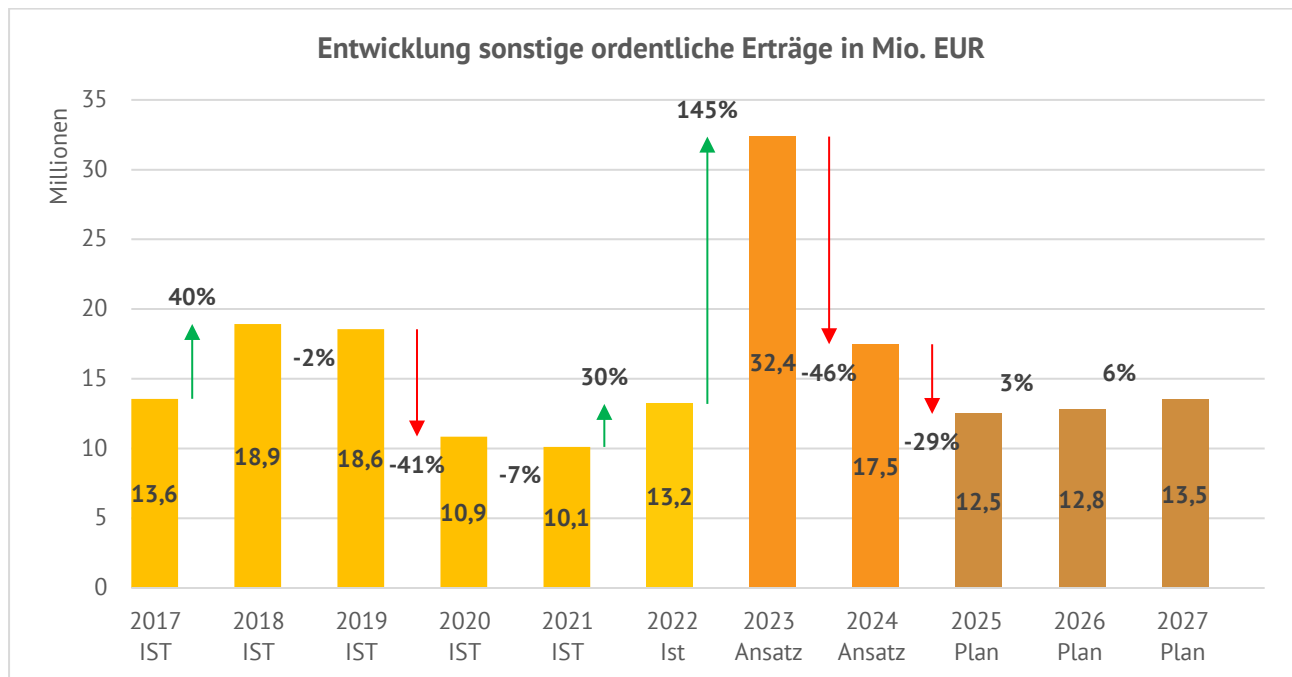


Abbildung 27 Entwicklung sonstige ordentliche Erträge



2.1.1.8 Aktivierte Eigenleistungen

Die Stadt Moers setzt im Tiefbaubereich, in der Grünflächenunterhaltung und bei den Spielplätzen für vermögenswirksame Maßnahmen eigenes Personal z. B. für Planungsleistungen ein. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Herstellungskosten, die gemeinsam mit dem gesamten Vermögensgegenstand zu aktivieren, d. h. in die Bilanz aufzunehmen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Über die Ertragsposition „aktivierte Eigenleistungen“ wird im Ergebnisplan der Ausgleich für die aktivierungspflichtigen Personal- und Sachaufwendungen erreicht.

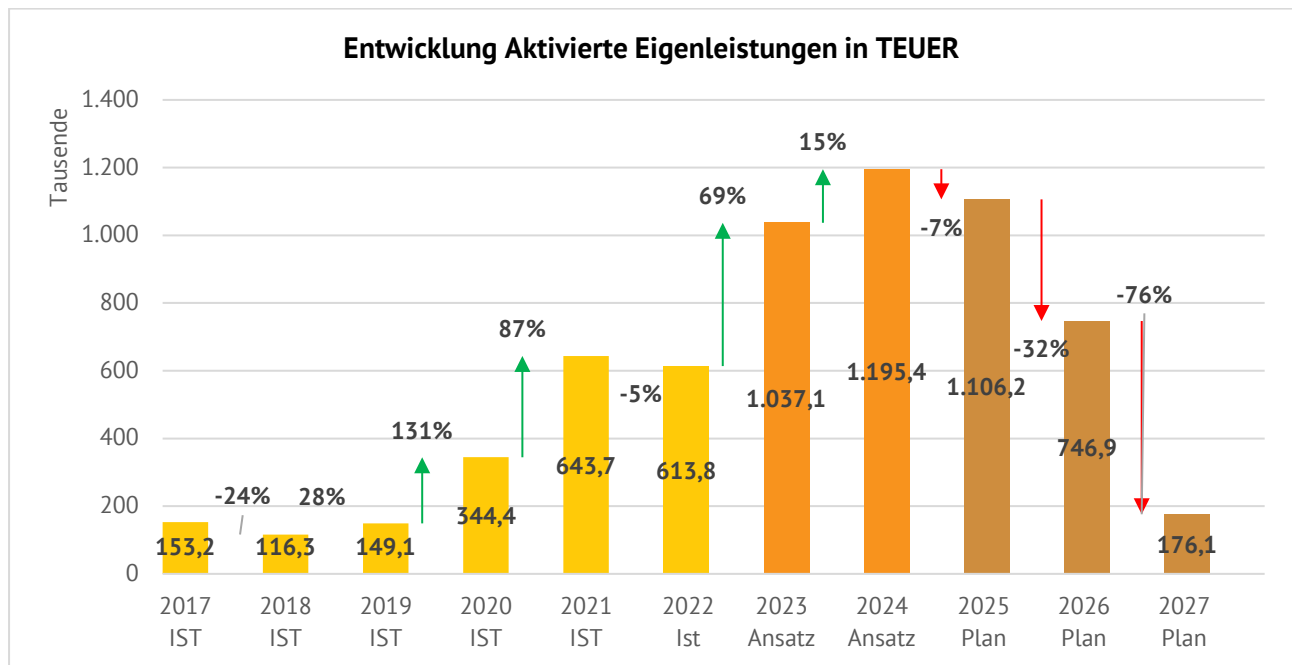


Abbildung 28 Entwicklung Aktivierte Eigenleistung



2.1.2 Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen handelt es sich um Gewinnanteile und Zinserträge. Die Stadt Moers hat Gewinnanteile an der ENNI Stadt und Service AöR, der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof und der Wohnungsbau Stadt Moers. Zinserträge werden u. a. aus einem an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewährten Trägerdarlehen erzielt.

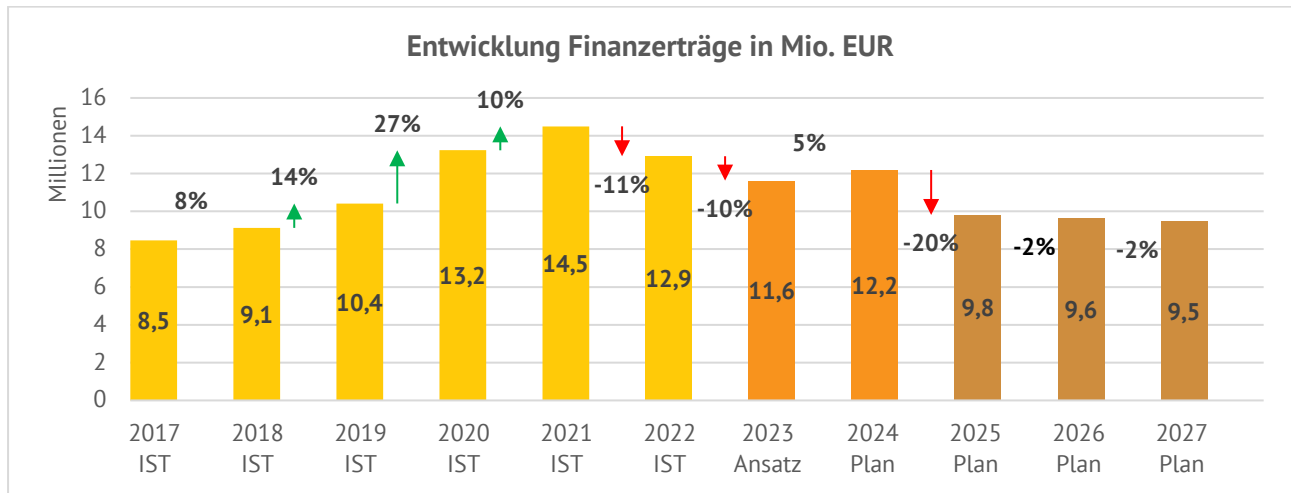
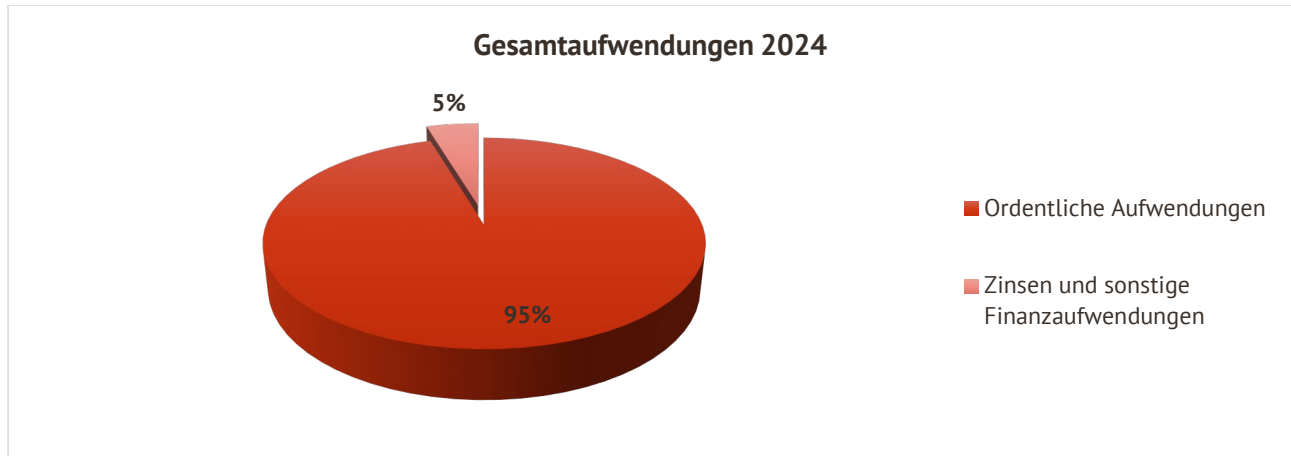


Abbildung 29 Entwicklung Finanzerträge



2.2 Aufwandpositionen

Die Gesamtaufwendungen 2024 in Höhe von 388.055.119 EUR setzen sich wie folgt zusammen:



2.2.1 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen **Aufwendungen** setzen sich im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 370,2 Mio. EUR wie folgt zusammen:

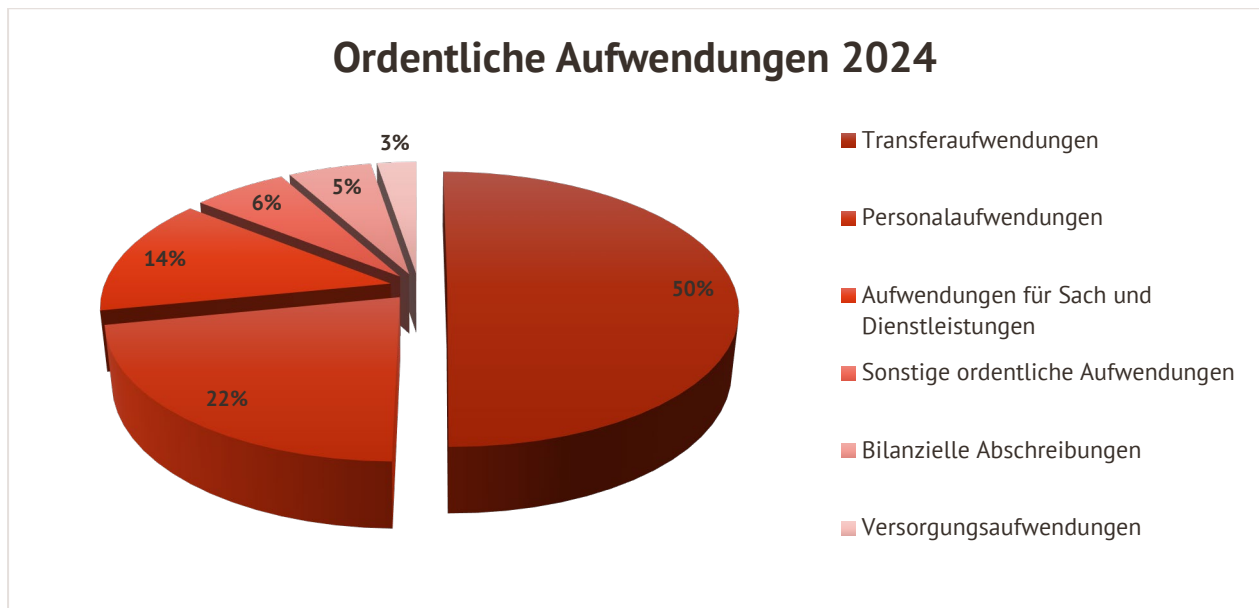


Abbildung 30 Ordentliche Aufwendungen 2024



Tabelle 3 Vergleich Aufwandsarten

	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Abweichungen	%-Abweichungen
Personalaufwendungen	77,4	80,2	2,8	3,50
Versorgungsaufwendungen	14,7	9,6	-5,0	-52,12
Aufwendungen für Sach und Dienstleistungen	48,3	51,2	3,0	5,80
Bilanzielle Abschreibungen	20,3	20,3	0,1	0,34
Transferaufwendungen	172,9	185,8	12,9	6,95
Sonstige ordentliche Aufwendungen	21,0	23,0	1,9	8,40
Gesamtergebnis	354,5	370,2	15,7	4,23

Der Ansatz für Personalaufwendungen fällt im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 Mio. EUR höher aus. Neben den berücksichtigten Tarifsteigerungen für die Beschäftigten und einer Besoldungsanpassung für die Beamt*innen wirken sich hier auch höhere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Aktive aus. Auch die Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit führt zu höheren Personalaufwendungen. Außerdem ist eine Erhöhung des Personalaufwandes durch neue Stellen berücksichtigt.

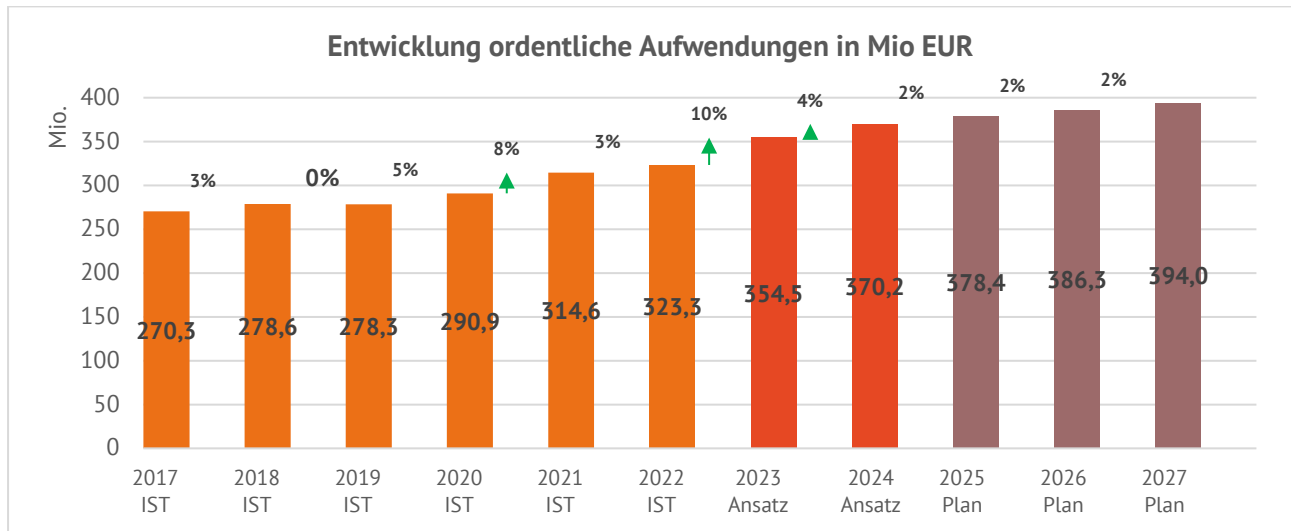


Abbildung 31 Entwicklung ordentliche Aufwendungen



2.2.1.1 Personalaufwendungen

Dies Position beinhaltet Aufwendungen für die Vergütung von Beamten:innen und tariflich Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden). Hierzu gehören u. a. auch die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die Beschäftigten, die nicht zahlungsrelevant sind.

Für die Planung der Personalkosten 2024 der Stadt Moers wurde der aktuelle Personalbestand aufgrund des Tarifabschlusses im Bereich der Beschäftigten sowie der erwarteten gesetzlichen Steigerung im Bereich der Beamten hochgerechnet. Für die Beamtinnen und Beamten ist mit einer inflationsbedingt hohen Steigerung von 5,0 Prozent gerechnet worden, die sich aus der Einschätzung ergibt, dass nach einigen Monaten, in denen die sogenannte Inflationsausgleichsprämie verteilt ausgeschüttet wird, eine dann sicherlich höhere prozentuale Steigerung der Besoldung ca. ab Mitte des Jahres 2024 erfolgt. Die weitere Fortschreibung im Finanzplanungszeitraum geht für die gesamten Personalkosten von einer jeweils 1,5 prozentigen Steigerung aus.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fluktuation aus Zu- und Abgängen ergeben sich für die Personal- und Versorgungsaufwendungen rund 89,8 Mio. Euro.

Die Personalaufwendungen des Jahres 2024 belaufen sich auf 80,2 Mio. EUR.

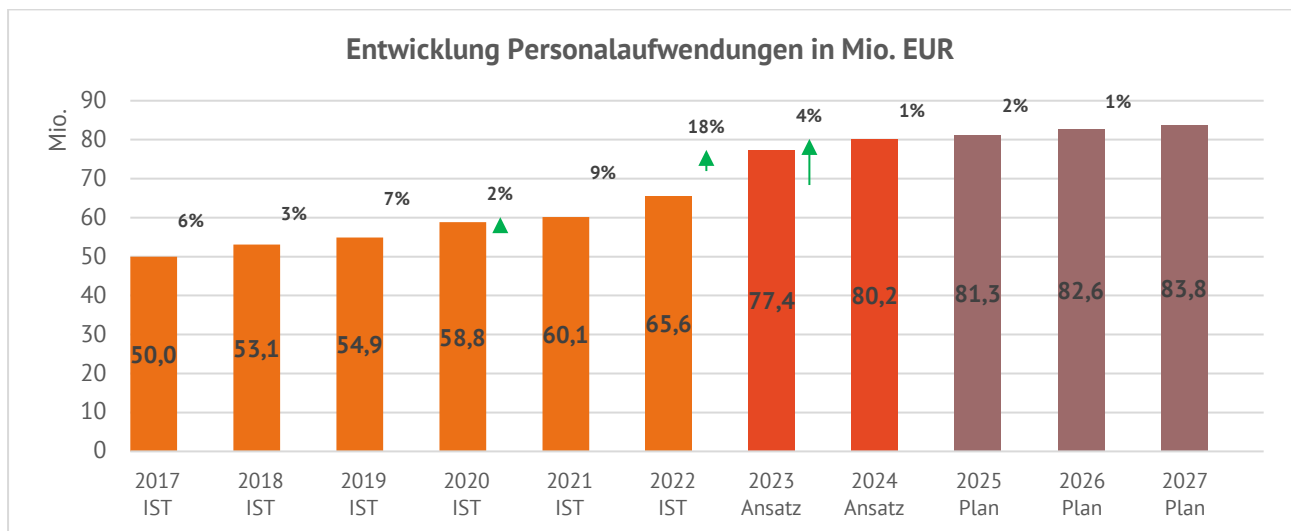


Abbildung 32 Entwicklung Personalaufwendungen



2.2.1.2 Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, sowie die Aufwendungen die nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden.

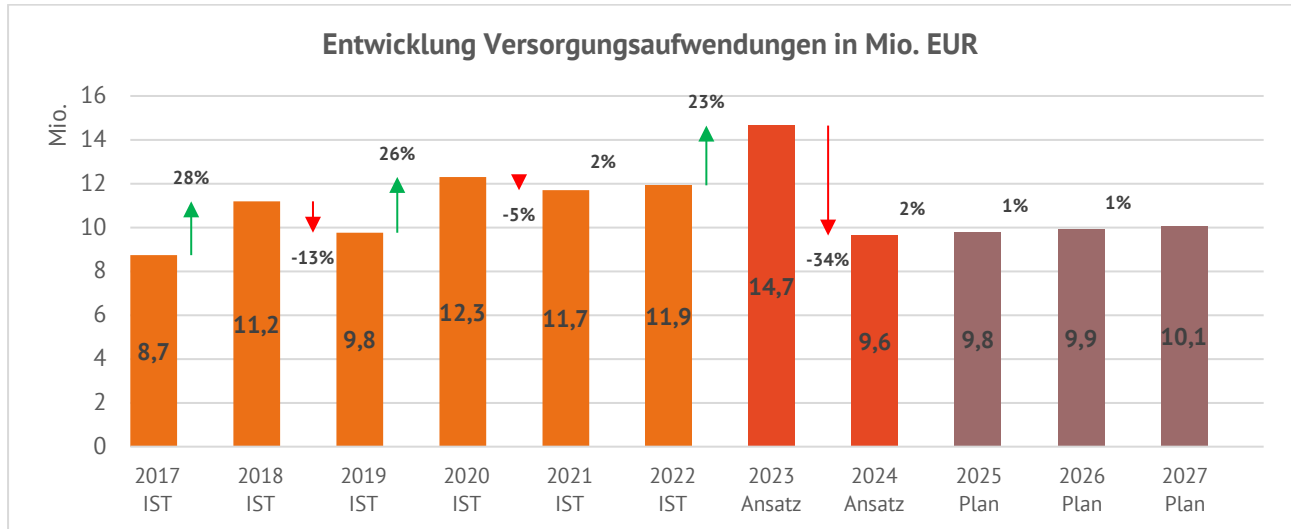


Abbildung 33 Entwicklung Versorgungsaufwendungen



2.2.1.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln oder Verwaltungserträgen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u. a. Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte. Eine nennenswerte Position dieser Aufwandsart sind die Managemententgelte für das ZGM, die i. H. v. ca. 22,1 Mio. EUR berücksichtigt sind. Des Weiteren wurden insgesamt Instandhaltungsaufwendungen i. H. v. ca. 2,2 Mio. EUR eingeplant. Auch das Niederschlagswasser i. H. v. ca. 4,7 Mio. EUR stellt einen bedeutenden Aufwand dar.

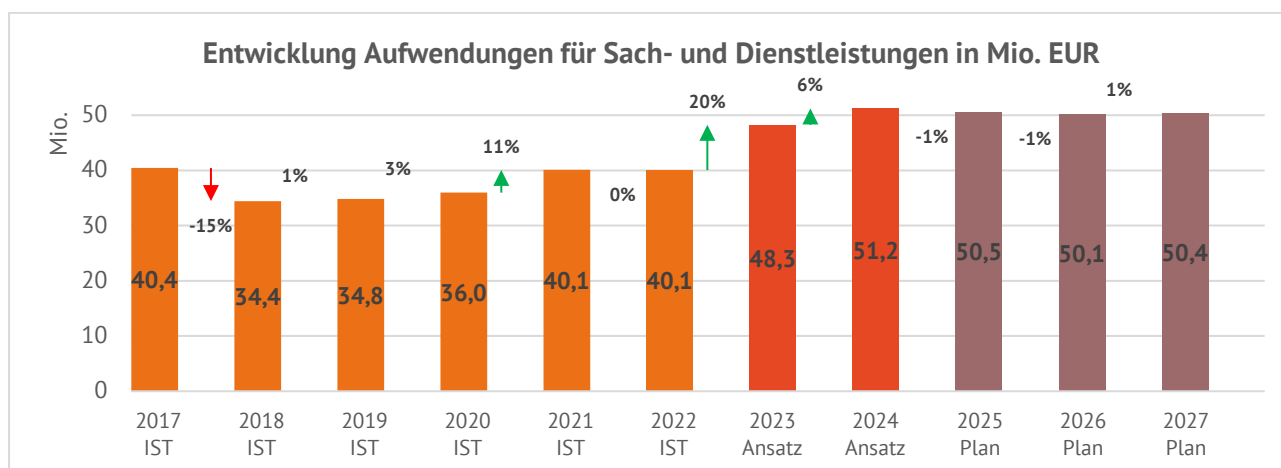


Abbildung 34 Entwicklung Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

2.2.1.4 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen sind Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Bei dieser Position handelt es sich um nicht zahlungsrelevante Aufwendungen. Für 2024 wurden bilanzielle Abschreibungen von insgesamt rd. 20,3 Mio. EUR veranschlagt. Diesen Aufwendungen stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. ca. 4,5 Mio. EUR gegenüber. Bei Sonderposten handelt es sich um Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Vermögensgegenständen, die über die Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst werden. Wie aus der Grafik zu entnehmen ist wirkt sich die voraussichtlich ab 2026 erfolgende Abschreibung aller isolierten corona- und kriegsbedingten Belastungen in Höhe von 63,0 Mio. EUR über 50 Jahre



auf den städtischen Haushalt zusätzlich belastend aus. Der voraussichtliche Abschreibungsbetrag der Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2026 beläuft sich nach derzeitigem Stand auf **1,3 Mio. Euro** p. a..

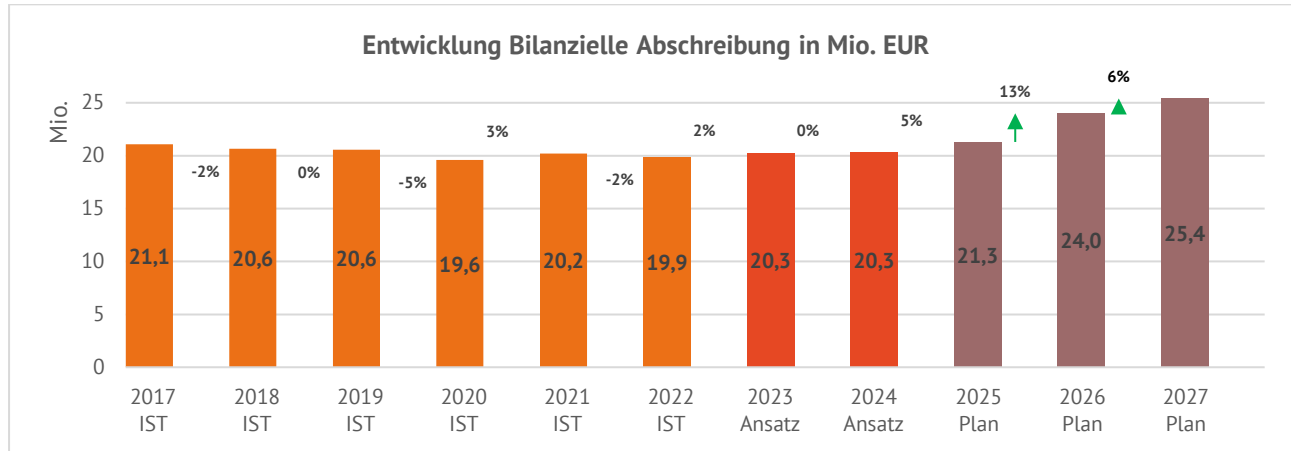


Abbildung 35 Entwicklung Bilanzielle Abschreibung

2.2.1.5 Transferaufwendungen

Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) bzw. an Dritte. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

Die Kalkulation der jeweiligen Ansätze erfolgte auf Basis der erwarteten Rechnungsergebnisse der letzten Jahre unter Berücksichtigung bereits bekannter Entwicklung.

Auf der Basis einer unverändert angespannten Flüchtlingssituation sowie steigender Zuweisungszahlen ist davon auszugehen, dass sich größere Belastungen im Bereich der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergeben werden. Die Flüchtlingszahlen und somit die Anzahl der Leistungsbezieher*innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) steigen im Jahr 2023 an, sodass ebenfalls mit einer steigenden Tendenz für die Haushaltsjahre 2024 ff. gerechnet wird. Hierfür sind Aufwendungen i. H. v. 6,2 Mio. EUR geplant.

Die Kosten der Flüchtlingsunterbringung belasten den Haushalt der Stadt Moers seit Jahren mit enormen Beträge: Das Delta zwischen den Aufwendungen und den aktuell feststehenden Erstattungen von Bund und Land beträgt im Entwurf 2024 ca. 1,7 Mio. Euro.

Laut Bund-Länder-Konferenz vom 06.11.2023 wird der Bund die Länder und die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration finanziell unterstützen.



Die bisherige Flüchtlingspauschale des Bundes soll ab dem nächsten Jahr zu einer von der Zahl der Schutzsuchenden abhängigen Pro-Kopf-Pauschale weiterentwickelt werden (ein sogenanntes "atmendendes System"). Ab 2024 zahlt der Bund für jeden Asylersantragssteller eine jährliche Pauschale von 7.500 Euro. In der ersten Hälfte des Jahres 2024 soll es eine Abschlagszahlung von 1,75 Milliarden Euro geben. Die neue Pauschale und Anpassungen bei Leistungen für Asylbewerber sollen zu einer Entlastung bei Ländern und Kommunen von rund 3,5 Milliarden Euro führen.

Der zugesagte Beitrag des Bundes zur Finanzierung der Flüchtlingskosten vor Ort bleibt weit hinter den Erwartungen zurück, betragen diese Kosten doch laut einer vor drei Jahren durchgeführten Erhebung zwischen 12.000 Euro und 16.000 Euro pro Jahr und Geflüchteten.

Das Land Nordrhein-Westfalen sagt zu, die Pauschale von 7.500 Euro pro Flüchtling auch zukünftig zur Finanzierung der bestehenden Leistungen komplett für die Kommunen zu verwenden und auch weiterhin erhebliche eigene Mittel zusätzlich zu aktivieren.

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Flüchtlingsunterbringung und Integration ist damit nach gemeinsamer Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände und auch der Landesregierung NRW weiterhin unzureichend. Zudem werden die bisherigen Bemühungen um Begrenzung und Steuerung der dynamischen Lage nicht gerecht. Es ist davon auszugehen, dass viele Kommunen vor dem Hintergrund bestehender Belastungen unter anderem auch wegen der vom Bund nicht auskömmlichen Unterstützung in finanzielle Engpässe geraten und sich gezwungen sehen könnten, Steuern und Abgaben zu erhöhen. Wir werden daher nicht nachlassen, weiter beim Bund für mehr und frühere Steuerung und eine bessere Flüchtlingsfinanzierung einzutreten.



Nicht zu vergessen sind die steigende Fallzahlen im Bereich der Sozialsicherheit unter Berücksichtigung einer erhöhten Regelleistung. Diese führen zu insgesamt vermehrten Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung, Jugend- und Familienhilfe, Inobhutnahme. Für das Haushaltsjahr sind Aufwendungen i. H. v. 26,4 Mio. EUR geplant. Hinzu kommen die Betriebskosten für die Kindertagesstätte i. H. v. 24,9 Mio. EUR.

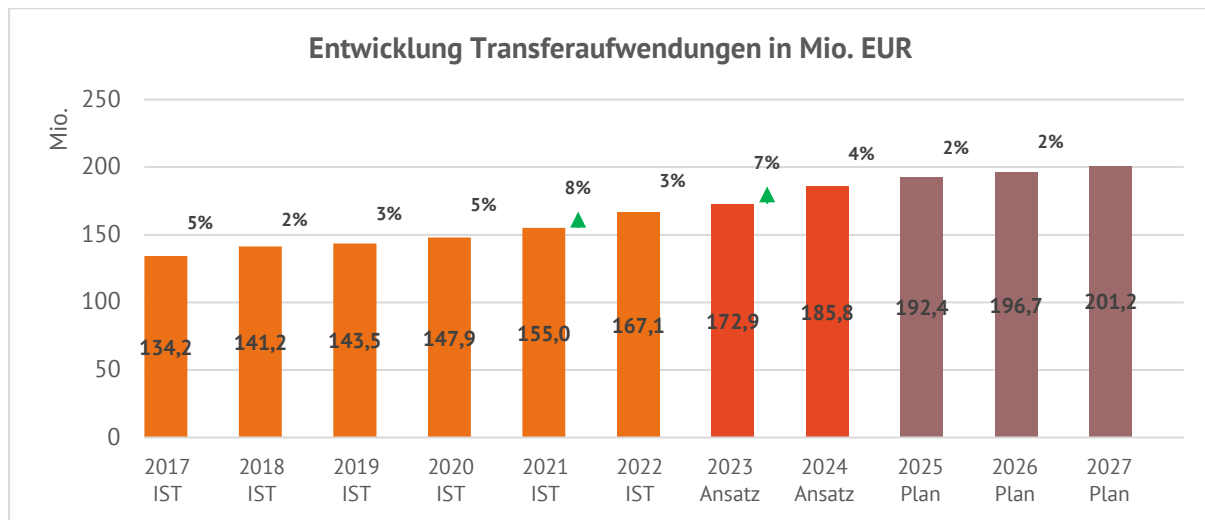


Abbildung 36 Entwicklung Transferaufwendungen

2.2.1.5.1 Krankenhausumlage

Die Gemeinden werden an den vom Land gewährten Zuschüssen für förderfähige Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit 40 v. H. beteiligt. Als Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Für den Haushalt 2024 liegt der Haushaltsansatz bei 1,8 Mio. EUR.

2.2.1.5.2 Kreisumlage

Die größte Aufwandsposition, welche in ihrer Höhe von der Stadt auch nicht unmittelbar zu beeinflussen ist, ist im Bereich der Transferaufwendungen die Kreisumlage. Die Kreisumlage wird berechnet, indem der im Rahmen des Finanzausgleichs ermittelten Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen zugerechnet werden. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen. Auf diesen Wert wird der vom Kreis in seiner Haushaltssatzung festgesetzte Umlagehebesatz angewandt.

Bezüglich der Kreisumlage ist festzuhalten, dass der Kreisumlagehebesatz bei 36,4 % liegt und konstant gehalten werden soll. Damit ergibt sich für die Stadt Moers bei gestiegener Umlagegrundlage



des Kreises eine Steigerung der Kreisumlage von 2023 in Höhe von 69,7 Mio. Euro auf 75,8 Mio. Euro in 2024, damit um 6,1 Mio. Euro (+8,75%).

Insgesamt steigt der Bedarf der allgemeinen Kreisumlage des Kreises Wesel von 2023 auf 2024 um 12,5 Prozent oder anders ausgedrückt, von ca. 276 Mio. Euro auf 310 Mio. Euro. Hier erhofft sich die Stadt Moers eine sehr kritische Auseinandersetzung des Kreistages mit dem Haushaltsplanentwurf 2024/25, um die tatsächliche Belastung der kreisangehörigen Kommunen auf das Allernötigste zu begrenzen.

Die ÖPNV-Umlage verdoppelt sich für die Stadt Moers von 2023 in Höhe von 1,27 Mio. Euro auf 2,55 Mio. Euro in 2024.

Unabhängig von einander betrachtet, übersteigt die Kreisumlage seit Jahren die größten Ertragspositionen des städtischen Haushalts. Allein im Haushaltsjahr 2022 lag die Kreisumlage bereits bei 68,26 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2023 bei 74,67 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2024 rechnet die Stadt Moers mit einer erhöhten Kreisumlage in Höhe von 75,76 Mio. EUR.

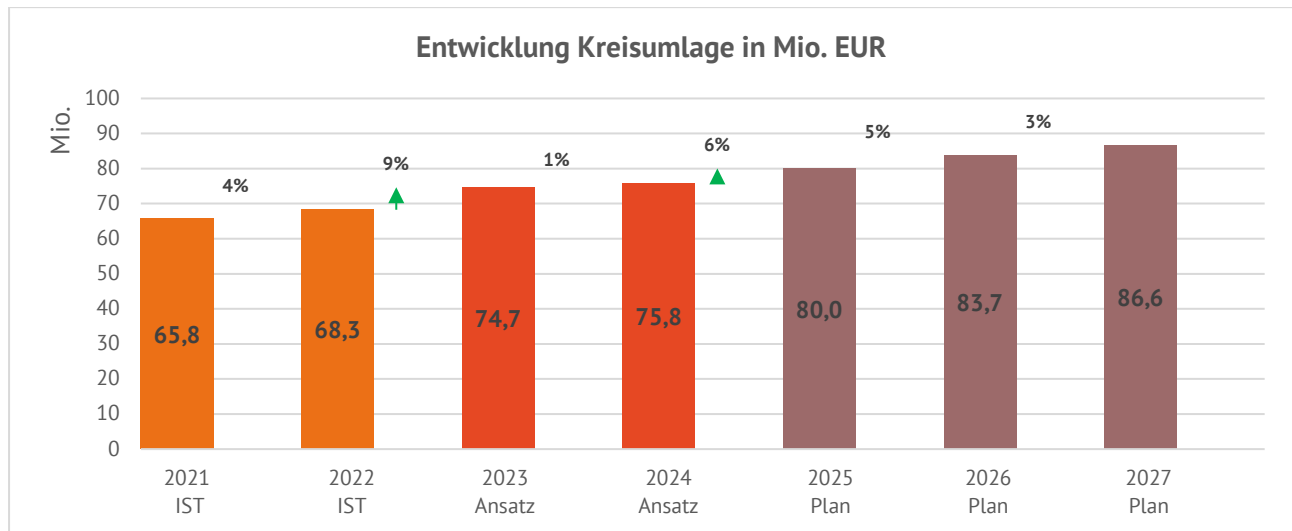


Abbildung 37 Kreisumlage



2.2.1.5.3 Gewerbesteuerumlage und Finanzierung Deutsche Einheit

In Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerertrages hat die Stadt eine Gewerbesteuerumlage zu zahlen. Die Umlage berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer durch den Hebesatz geteilt und mit dem Umlagesatz vervielfältigt wird.

In 2024 beträgt die Gewerbesteuerumlage 35 v. H. und führt zu einer Umlage von 3,8 Mio. EUR.

Auf Grund des voraussichtlichen Gewerbesteueristaufkommens und des Umlagesatzes lt. Orientierungsdaten des Landes wird sich die Gewerbesteuerumlage im Finanzplanungszeitraum wie folgt entwickeln:

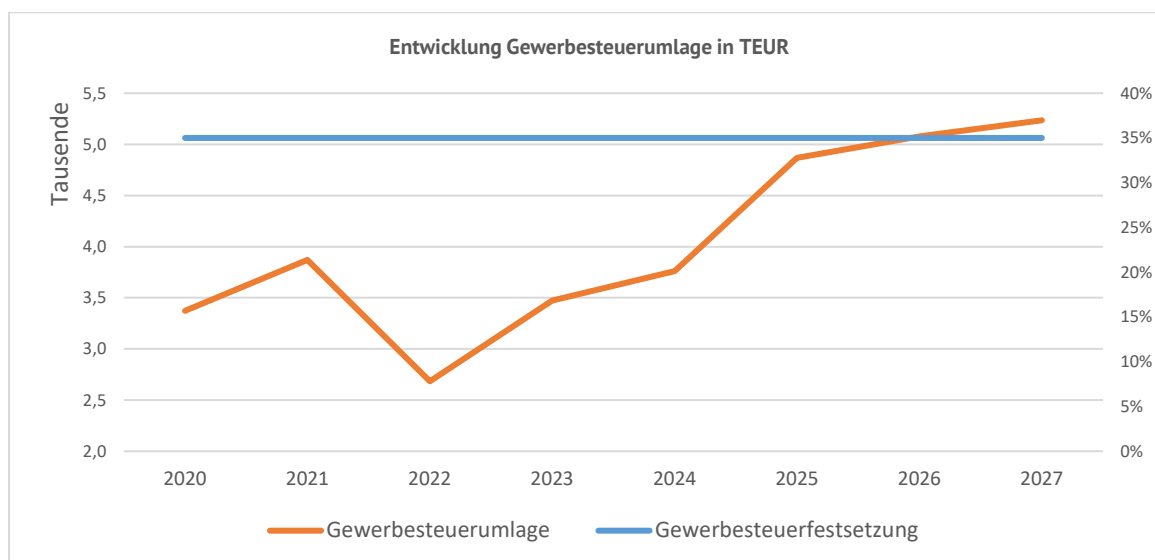


Tabelle 4 Gewerbesteuerumlage

Jahr	Gewerbesteuerfestsetzung	Gewerbesteuerumlage
2020	35%	3.372
2021	35%	3.870
2022	35%	2.684
2023	35%	3.472
2024	35%	3.760
2025	35%	4.869
2026	35%	5.078
2027	35%	5.235



2.2.1.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

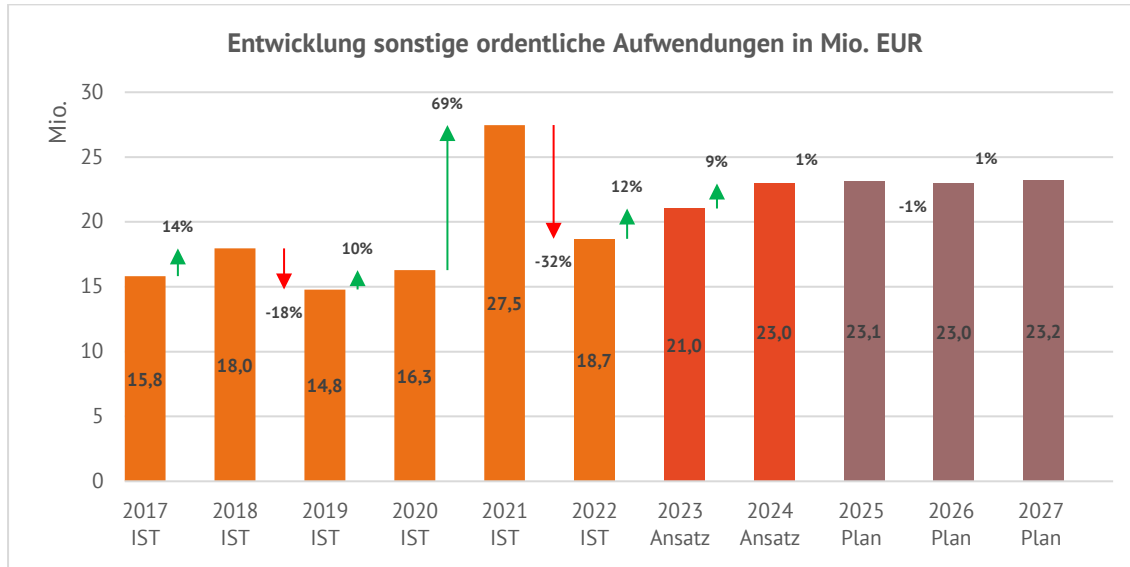


Abbildung 38 Entwicklung sonstige ordentliche Aufwendungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

2.2.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten abzubilden.

Der Zinsaufwand wird mit 17,9 Mio. EUR für 2024 prognostiziert. Die Zinsverpflichtungen betreffen sowohl langfristige Kredite als auch die für die Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Kassenkredite.

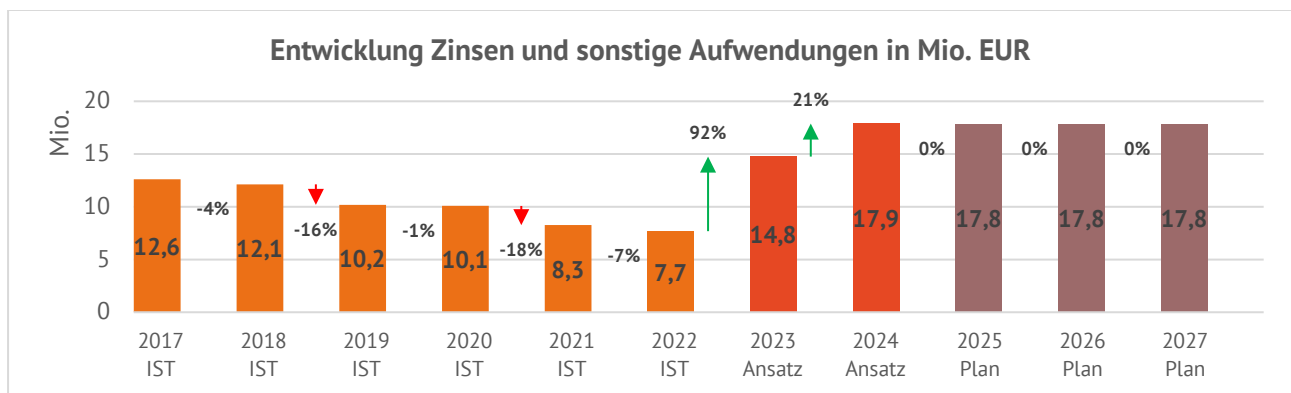


Abbildung 39 Entwicklung Zinsen und sonstige Aufwendungen



3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

3.1 Stadtbau Moers GmbH

Die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH gründete am 07.11.2006 die PRO:SA GmbH zur Finanzierung des geplanten Schulsanierungsprogramms. Diese ist zum 01.01.2019 mit der Stadtbau Moers GmbH verschmolzen.

Bestandteil ist die Sanierung von 20 Schulen innerhalb von 10 Jahren. Der geschlossene Projektvertrag beinhaltet ein über 35 Jahre zu zahlendes vereinbartes Entgelt, das sich wie folgt aufteilt:

in den Jahren 01 - 10 (Sanierungsphase)	3,0 Mio. EUR p. a.
in den Jahren 11 - 35 (Betriebsphase)	3,0 Mio. EUR bis 3,6 Mio. EUR p. a. zzgl. 500 TEUR p. a. für die laufende Instandhaltung



Abbildung 40 Stadtbau Moers



Abbildung 41 PRO:SA



Abbildung 42 Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

3.2 Leibrenten

Hierbei handelt es sich um Grundstücksankäufe, die in Form von Leibrenten- oder Erbbaurechtsverträgen getätigt wurden. Durch die abgeschlossenen Verträge trat an die Stelle des in einer Summe zu zahlenden Kaufpreises die laufende Zahlung der Leibrente bzw. des Erbbaurechtszinses. Bei der Berechnung der Leibrenten bzw. des Erbbaurechtszinses wird in drei Fällen der Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird, zu Grunde gelegt. Eine Änderung der vereinbarten Wertsicherungsklausel tritt dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex um den vertraglich festgelegten Prozentsatz verändert hat.



In einem weiteren Fall wird eine Leibrente in gleichbleibenden festen jährlichen Beträgen für die Dauer von zehn Jahren an eine Erbengemeinschaft ausgezahlt. Eine Wertsicherungsklausel ist in diesem Fall nicht hinterlegt.

Der Haushaltsplan 2024 enthält folgende Veranschlagungen:

für Leibrenten: 30.000,00 EUR

für Erbbaurechtszinsen: 39.853,00 EUR

69.853,00 EUR

3.3 Neubau Rathaus und Kultur- und Bildungszentrum

Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen hat das neue Rathaus sowie das Kultur- und Bildungszentrum geplant, finanziert und gebaut. Baubeginn war im Mai 2009. Das Kultur- und Bildungszentrum ist im November 2010 fertig gestellt und bezogen worden. Das neue Rathaus wurde ab 2012 bezogen. Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen übernimmt über eine Laufzeit von 23 Jahren den Betrieb der Verwaltungsgebäude. Das gesamte Vertragsvolumen beläuft sich auf etwa 150 Millionen EUR (darin enthalten sind die Gesamtzahlungen für die Finanzierung, Bau und Betrieb über die gesamte Vertragslaufzeit; die Zahl bietet eine feste Kalkulationsbasis über den gesamten Lebenszyklus der Immobilien).

Über die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Entgelt i. H. v. ca. 4,8 Mio. EUR p. a. gezahlt.



Abbildung 43 Rathaus Stadt Moers



3.4 Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes

Die Stadt Moers hat mit der Stadtbau Moers GmbH einen Bauvertrag über den Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes geschlossen. Der Umbaubeginn war im Jahr 2016. Fertiggestellt wurde das alte Landratsamt in 2019. Das Gebäude wird seitdem als Museum und Nebenstelle der VHS Moers vom Eigenbetrieb Bildung genutzt. Das Projekt wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Städtebaufördermitteln unterstützt. Der verbleibende Eigenanteil (2,5 Mio. EUR) wird aktuell gem. einer Ratenzahlungsvereinbarung an die Stadtbau Moers erstattet. Die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung ist derzeit festgeschrieben bis 2037.



Abbildung 44 Altes Landratsamt



4 Finanzplan

Im Gesamtfinanzplan werden die Ein- und Auszahlungen der Kommune ausgewiesen. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden auch Salden aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gebildet. Die Gliederung folgt der des Ergebnisplanes.

In den Teilfinanzplänen werden auf Ebene der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte die Investitionsmaßnahmen ausgewiesen. Maßnahmen, die die vom Rat festgelegte Wertgrenze überschreiten, werden als erheblich eingestuft und einzeln ausgewiesen. Maßnahmen, die unterhalb der festgesetzten Grenze liegen, werden zusammengefasst und in einer Summe ausgewiesen.

Einzahlungs- und Auszahlungspositionen

Beim überwiegenden Teil der Einzahlungen und Auszahlungen handelt es sich um die zahlungswirksamen Auswirkungen aus den Veranschlagungen des Ergebnisplanes. Darüber hinaus ergeben sich Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionen und aus der Abwicklung der investitionsbezogenen Finanzierungen.

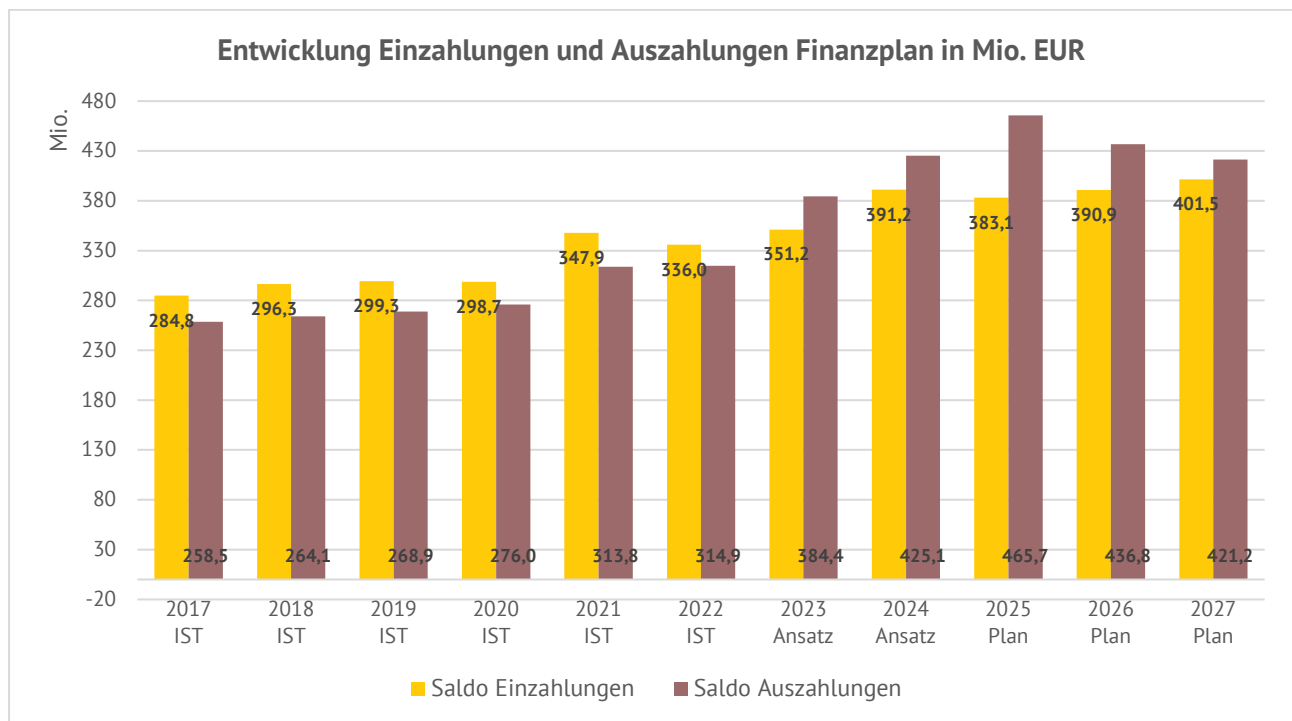


Abbildung 45 Einzahlungen und Auszahlungen Finanzplan



4.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

4.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zusammen:

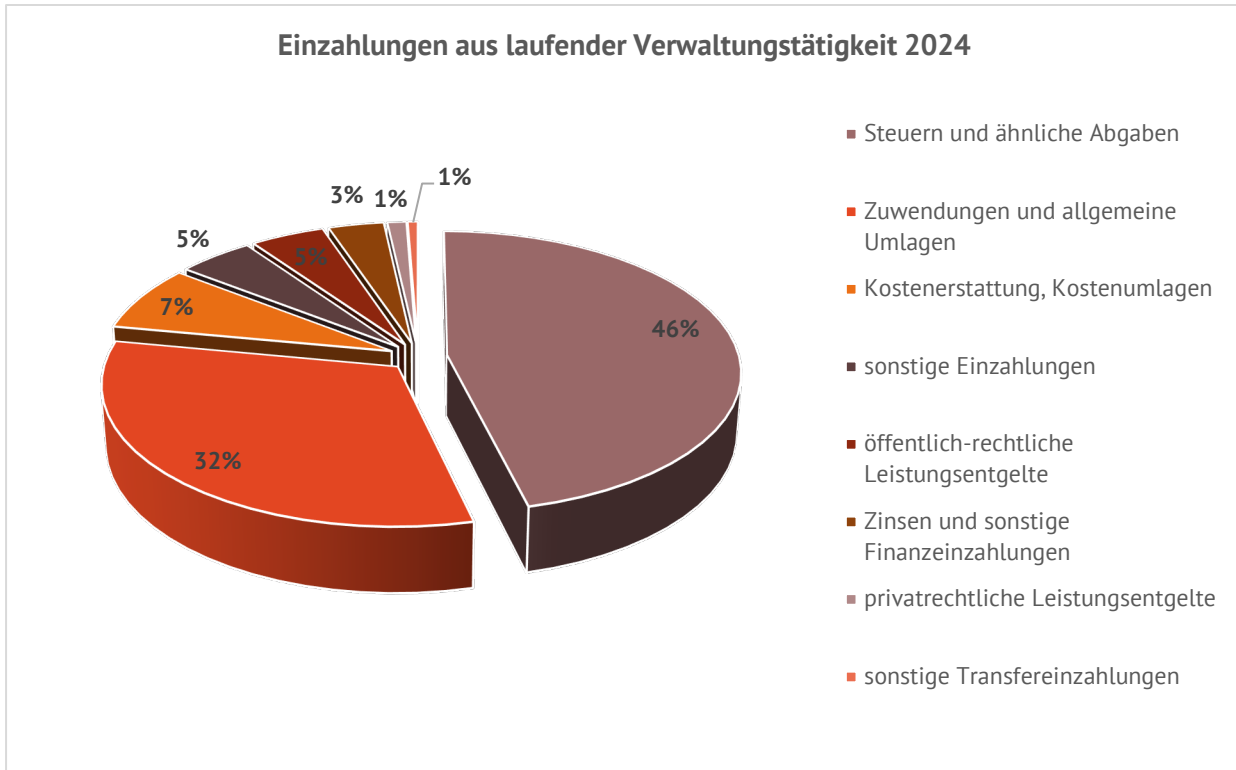


Abbildung 46 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Grundsätzlich kann für den Gesamtfinanzplan bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf die Erläuterung zu den korrespondierenden Erträgen des Gesamtergebnisplanes verwiesen werden. Der Bereich „Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen“ ist im Gesamtergebnisplan nicht im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthalten, sondern Bestandteil des Finanzergebnisses.

Wertmäßige Unterschiede ergeben sich, da neben den Einzahlungsbeträgen des Finanzplans im Ergebnisplan auch nicht kassenwirksame Erträge, wie z. B. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen werden.



4.1.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zusammen:

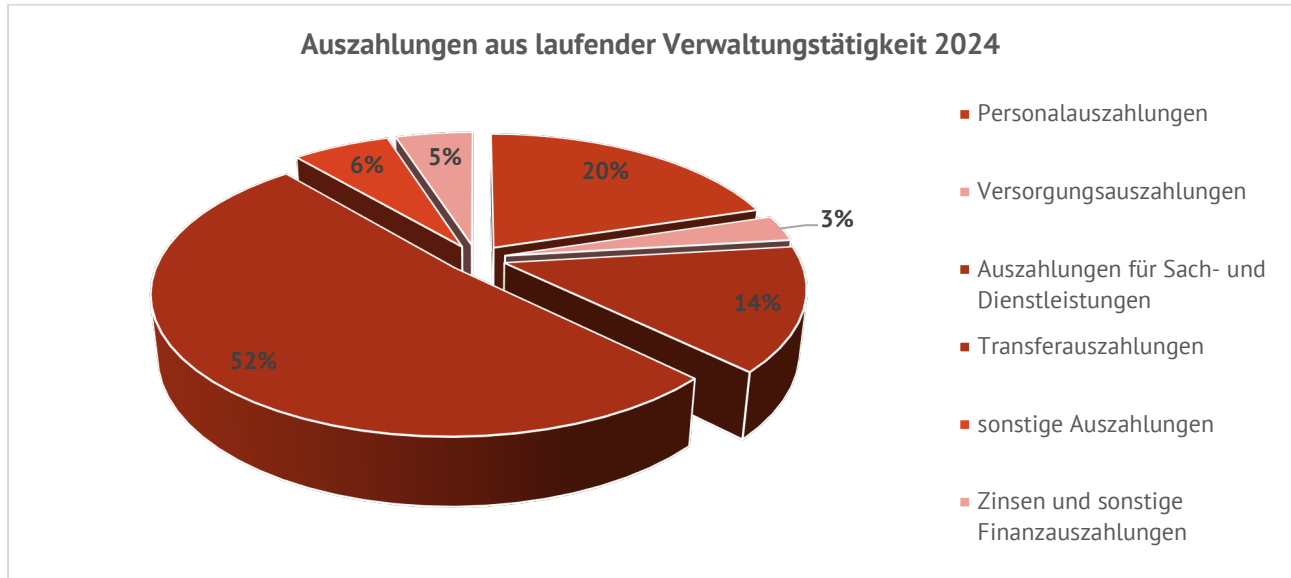


Abbildung 47 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Auch bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Gesamtfinanzplans kann auf die entsprechende Erläuterung beim Gesamtergebnisplan verwiesen werden. Der Bereich „Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen“ ist im Gesamtergebnisplan nicht im Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthalten, sondern Bestandteil des Finanzergebnisses.

Wertmäßige Unterschiede ergeben sich, da neben den Auszahlungsbeträgen des Finanzplans im Ergebnisplan auch nicht kassenwirksame Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen ausgewiesen werden.



4.2 Investitionstätigkeit

Das Saldo aus Investitionstätigkeit entspricht dem erforderlichen Volumen an Kreditaufnahmen zur anteiligen Finanzierung der Investitionen (§ 2 Haushaltssatzung). Der Finanzhaushalt des Jahres 2024 umfasst ein Investitionsvolumen von 64,1 Mio. Euro. Das zur anteiligen Finanzierung dieser Investitionen erforderliche Volumen an Kreditaufnahmen beträgt 27,2 Mio. Euro. Die Nettoneuverschuldungsgrenze von 18,5 Mio. Euro wird damit im Haushalt 2024 um 8,7 Mio. Euro überschritten.

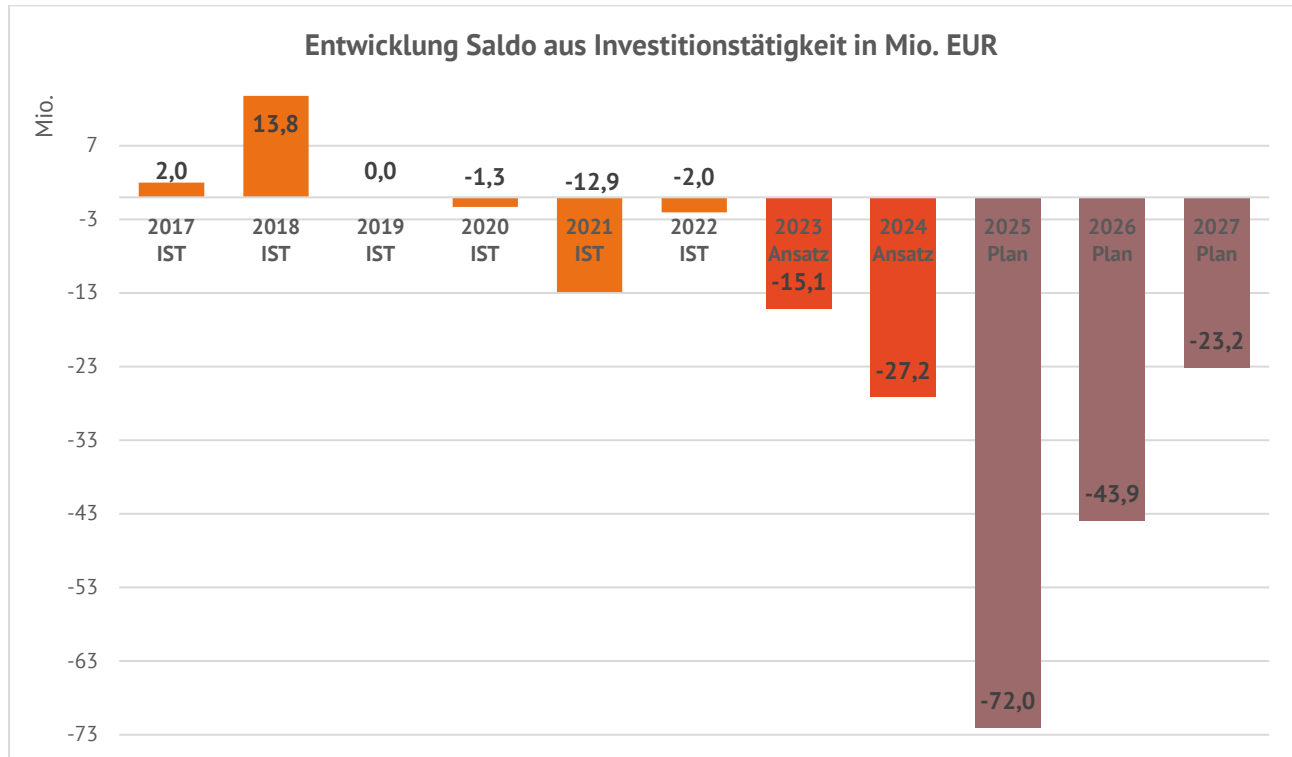


Abbildung 48 Saldo aus Investitionstätigkeit



4.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zusammen:



Abbildung 49 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit



4.2.1.1 Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

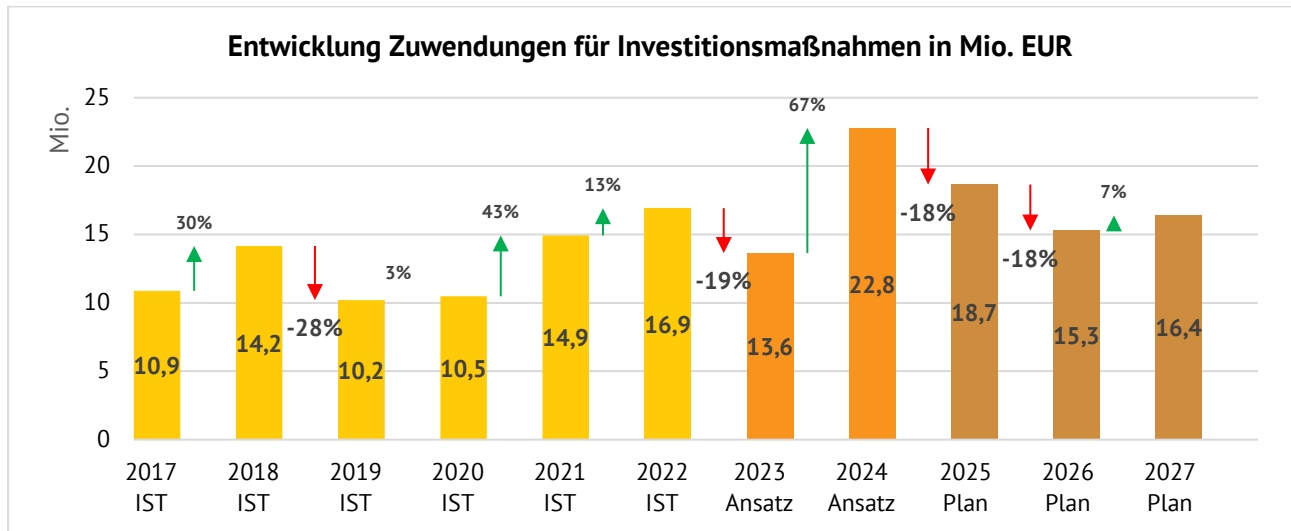


Abbildung 50 Entwicklung Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Größte Einzahlungsposition sind die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen. Zu den wesentlichen Zuwendungen zählen die Investitionszuschale und die Schul-/ Bildungszuschale.

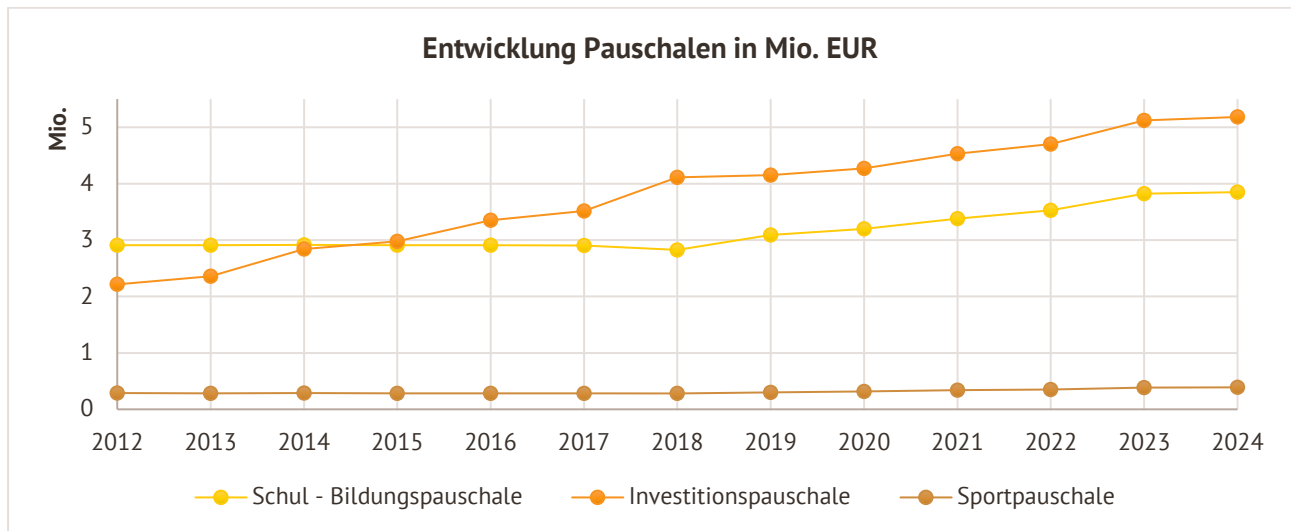


Abbildung 51 Entwicklung der Zuschalen

- Investitionszuschale

Die durch das Gemeindefinanzierungsgesetz alljährlich neu festgesetzte Investitionszuschale ist nicht an die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände geknüpft, son-



dem dient dazu, die Investitionstätigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gefordert wird aber, dass von der Kommune Investitionen mindestens in Höhe der Pauschale getätigt werden.

- Schul-/ Bildungspauschale

Der im Finanzplan veranschlagte Anteil der Schul- und Bildungspauschale, ist der Betrag, der für investive Maßnahmen eingesetzt wird. Er ist aufgrund der Zweckbindung als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und in Höhe der anfallenden Abschreibungen der finanzierten Güter entsprechend ertragswirksam aufzulösen. Die Verteilung der Schul- und Bildungspauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen an alle Gemeinden und Gemeindeverbände, die Schulträger sind.

- Sportpauschale

Die Sportpauschale wird allen Gemeinden auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember gewährt. Bei der Sportpauschale handelt es sich um Mittel, die für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie den Erwerb, die Modernisierung einschließlich der Sanierung von Sportstätten vorgesehen sind.



4.2.1.2 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

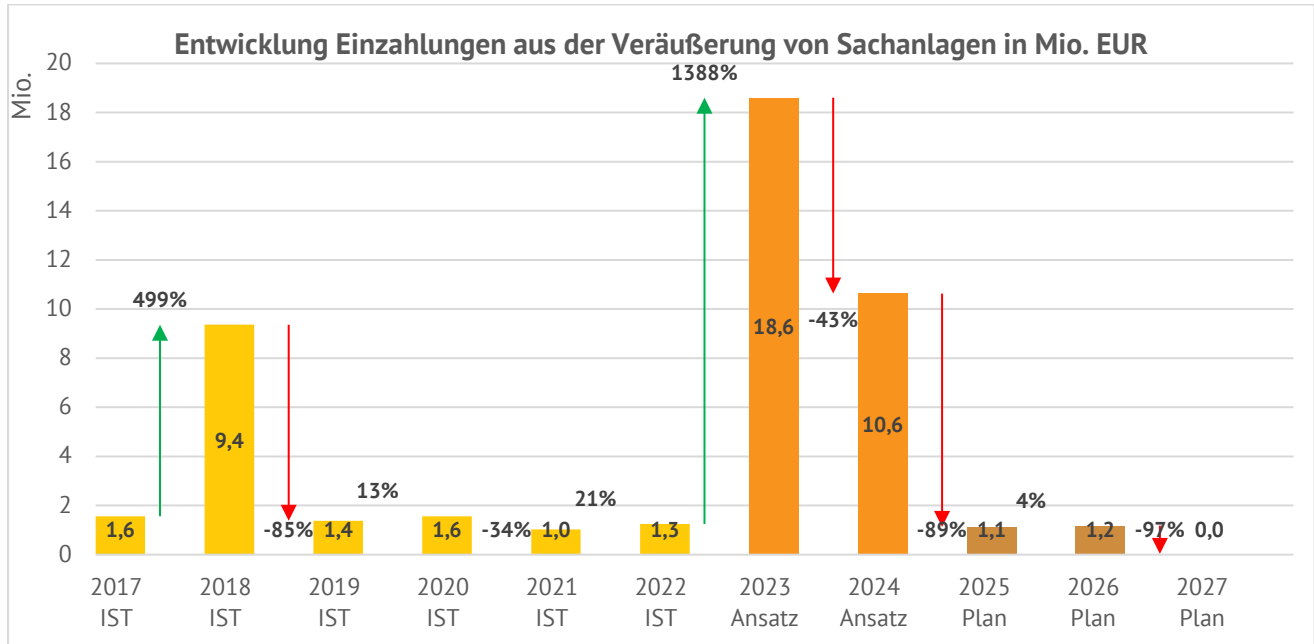


Abbildung 52 Entwicklung Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Diese Einzahlungen umfassen die Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden. 2024 ist unter anderem der Verkauf der SCI-Schule Stormstraße sowie der Verkauf des Ueltgesforthof geplant.



4.2.1.3 Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten

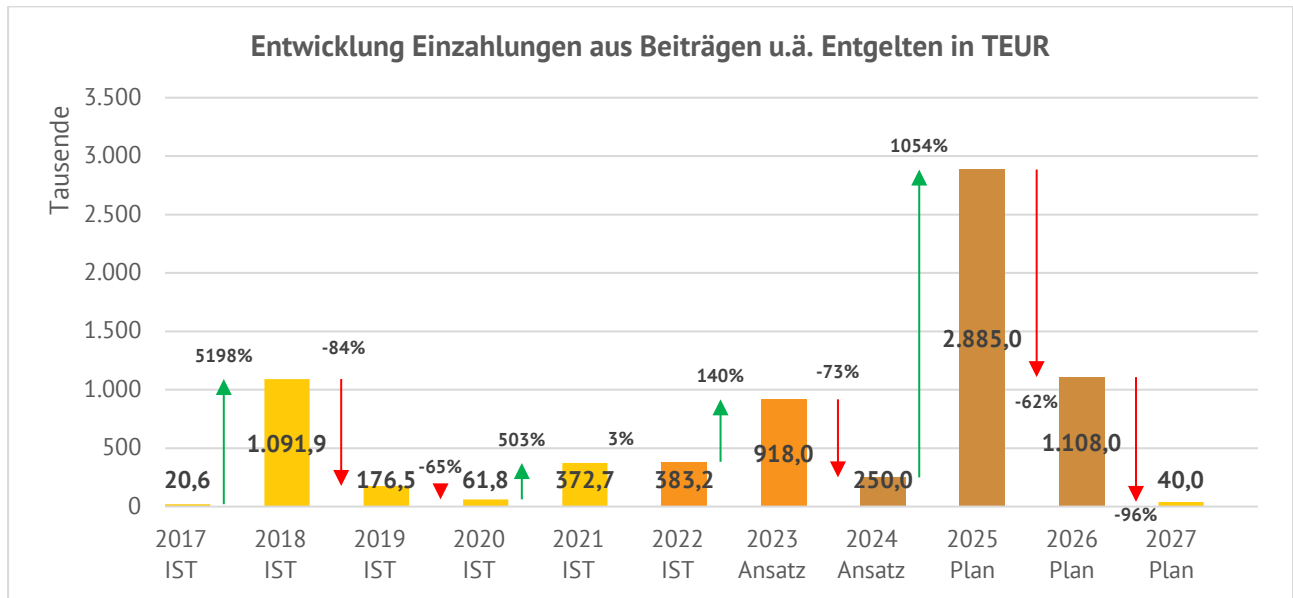


Abbildung 53 Entwicklung Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten

Hier werden die Erschließungsbeiträge veranschlagt. Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage. Aus diesem Grund ist die Veranschlagungssituation von Jahr zu Jahr unterschiedlich.

4.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** setzen sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt zusammen:

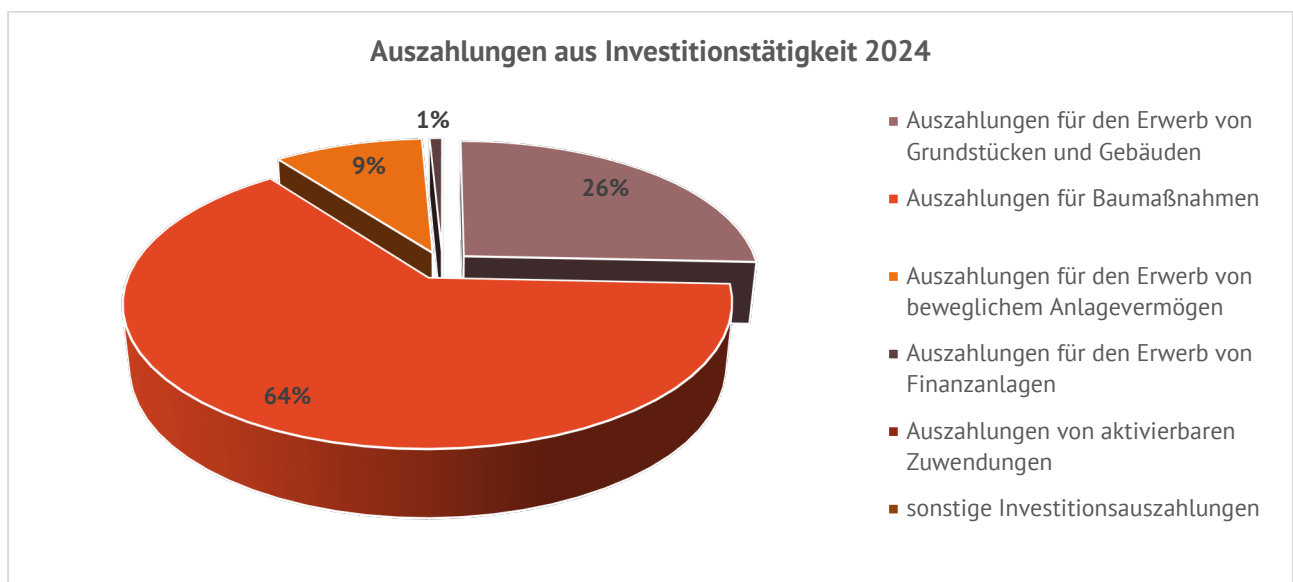


Abbildung 54 Auszahlung aus Investitionstätigkeit



4.2.2.1 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

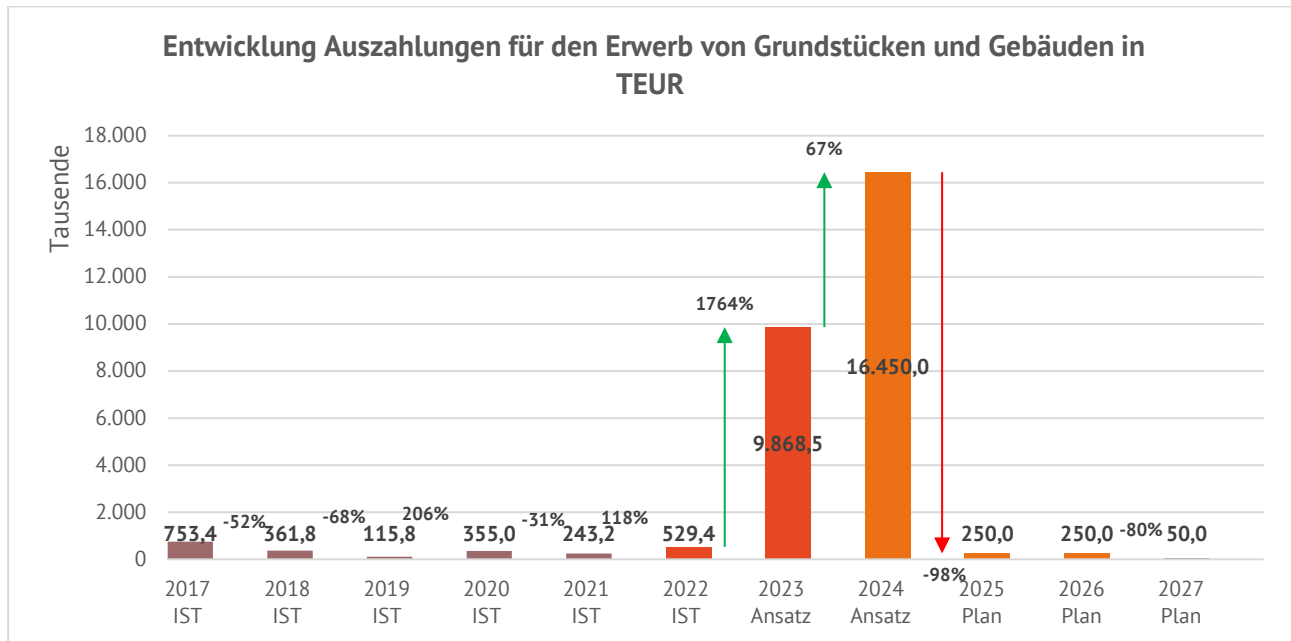


Abbildung 55 Entwicklung Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Im Haushaltsjahr 2024 ist unter anderem der Grunderwerb des Hermann-Gmeiner Berufskolleg geplant sowie der Grunderwerb einer Fläche in Kohlenhuck zur Entwicklung eines Gewerbegebietes. Diese Auszahlungen sind immer bedarfsgerecht und unterliegen somit diesen enormen Schwankungen.



4.2.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen

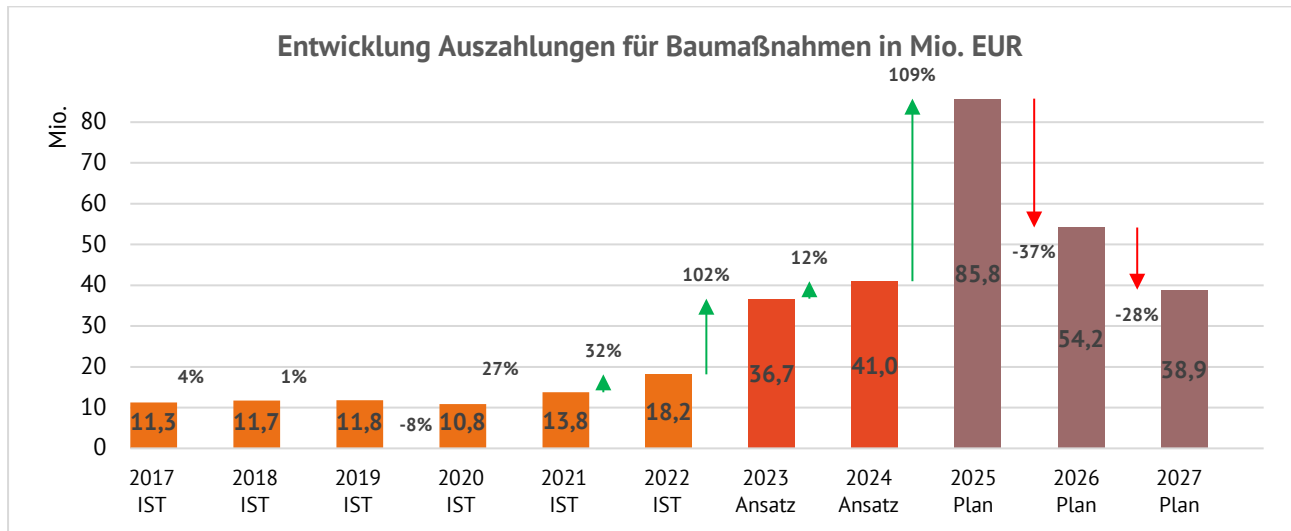


Abbildung 56 Entwicklung Auszahlungen für Baumaßnahmen

Bei den Baumaßnahmen werden neben den im Finanzplan dargestellten Auszahlungen auch Aufwendungen für die jährlichen abschreibungsfähigen Bestandteile im Bereich der bilanziellen Abschreibung des Ergebnisplanes ausgewiesen. Der entsprechende Abschreibungsaufwand muss demzufolge durch entsprechende Erträge erwirtschaftet werden bzw. belastet das Jahresergebnis.



4.2.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

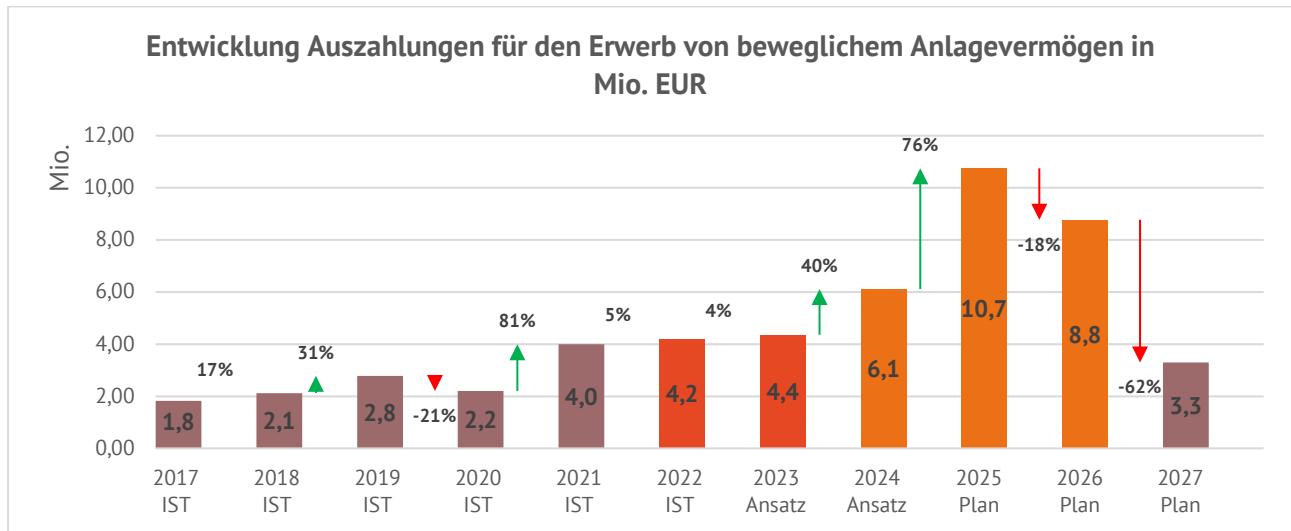


Abbildung 57 Entwicklung Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Die Auszahlungen für den Erwerb des beweglichen Anlagevermögens lassen sich aufgrund der anzuwendenden Bewertungsverfahren in folgende Blöcke zusammenfassen:

Bei den einzeln zu aktivierenden Vermögensgegenständen des beweglichen Anlagevermögens sind im jeweiligen Haushaltsjahr neben dem Auszahlungsbetrag auch Aufwendungen in Höhe der bilanziellen Abschreibung im Ergebnisplan auszuweisen.

Bei den Vermögensgegenständen, die einem Festwert zugeordnet sind, muss neben dem Auszahlungsbetrag in gleicher Höhe der Aufwand als Vollabschreibung im Ergebnisplan ausgewiesen sein.



5 Bedeutende Fördermaßnahmen

5.1 Volkspark Neu_Meerbeck

Auf einer Fläche von ca. 8 Hektar sollen Sport- und Grünflächen, Wegeverbindungen sowie Platzflächen gestaltet werden. Das Herzstück des neuen Volksparks ist der Aktivpark auf dem Gelände des ehemaligen Rheinpreußen-Stadions. Das ehemals umzäunte Vereinsportgelände wird geöffnet und durch neue Nutzungsbausteine zum kompakt organisierten Aktivpark erweitert, bei dem sich Vereinssportnutzungen mit vielfältigen Schulsport- und Freizeitsportnutzungen überlagern.

Die Barbarastraße und ihr unmittelbares Umfeld bündeln vielfältige soziale Einrichtungen. Hier wird ein neues soziales Zentrum als nutzungsöffener, multifunktional bespielbarer Quartiersplatz geschaffen, der Barbaraplatz.

Als neu geschaffenes Parkelement fügt der Promenadenring eine klar ablesbare Form im Stadtraum hinzu, die sämtliche Wegestränge aufnimmt und miteinander verknüpft. Als "Grüne Klammer" bindet er den Barbaraplatz, den Friedhof, das Invalidenwäldchen und die südlichen Bereiche an den zentralen Volkspark an. Der Promenadenring orientiert sich beidseitig: nach innen als Rahmung des neuen Aktivparks und nach außen als Verbindung in die bestehenden Grünräume. Mit der Aufwertung des Invaliden- und Ruderalwäldchens wird als Gegenpol zum Aktivpark hier ein ruhiger Rückzugsbereich und Naturerlebnisraum geschaffen. Die Bergbaurelikte entlang der Bismarckstraße werden in die Parkgestaltung integriert.

Der Volkspark Neu_Meerbeck wird gefördert durch die Städtebauförderung (Bund und Land) sowie dem Europäischen Fond für soziale Entwicklung (EFRE).



Abbildung 58 Volkspark Neu_Meerbeck



5.2 Sportpark Kapellen

Das Projektgebiet, die Sportanlage des TV Kapellen und der Freizeitpark Kapellen, sind Freizeit-, Bewegungs- und Erholungsfläche des Quartiers. Mit der Umsetzung dieses Projektes wird die bestehende Spiel-, Sport- und Freizeitfläche für Kinder und Jugendliche ausgebaut und aufgewertet und eine Verzahnung der Nutzergruppen in diesem Bereich angestrebt. Der Stadtteilpark wird nach einem stetigen Rückbau wieder reaktiviert und mit neuen Angeboten ausgebaut, um die Aufenthaltsqualität für alle Nutzer zu erhöhen. Die Sportanlage wird an die modernen Anforderungen des Sporttreibens angepasst (u.a. Belagswechsel), sowohl für den vereinsgebundenen Sport als auch für das informelle Sporttreiben.

Der Sportpark Kapellen wird durch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gefördert.



Abbildung 59 Sportpark Kapellen



5.3 Sportpark Schwafheim

Die Sportanlage Schwafheim mit ihren Freizeit-, Bewegungs- und Sportmöglichkeiten bildet einen zentralen Ort im direkten Wohnumfeld für die Schwafheimer Bürger:innen.

Die Sanierung und Sportpark Schwafheim sieht die Öffnung der Sportanlage für die Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Trainings- und Spielbetriebs des Vereins vor sowie die Erweiterung der Nutzbarkeit für den Schulsport. Dies bedeutet, dass zum einen die Sportanlage durch einen Belagswechsel des Großspielfeldes von Tenne zu Kunstrasen an die modernen Anforderungen des Sporttreibens angepasst werden und zum anderen werden neue Sportmöglichkeiten geschaffen (leichtathletische Nebenanlagen, Sprint/Sprung und ein Beachsportfeld sowie ein Kleinspielfeld) die sowohl dem formellen als auch dem informellen Sporttreiben zur Verfügung stehen. Im Zuge des Umweltschutzes wird die Trainingsbeleuchtung energetisch saniert und auf LED umgerüstet werden. Zudem wird die Erstellung einer barrierefreien Achse, die Park und Sportanlage verbindet, angestrebt. Der Sportpark Schwafheim wird durch das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gefördert.



Abbildung 60 Sportpark Schwafheim



6 Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus dem Sondervermögen der Stadt Moers, sowie den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen

	2024	2025	2026	2027
§ 7 Abs. 2 Nr. 7 a) KomHVO				
Bildung in der Stadt Moers				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	8.720.000,00 €	8.668.000,00 €	8.738.000,00 €	8.809.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	8.720.000,00 €	8.668.000,00 €	8.738.000,00 €	8.809.000,00 €
Zentrales Gebäudemanagement				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
§ 7 Abs. 2 Nr. 7 c) KomHVO				
Wohnungsbau Stadt Moers GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	32.697.687,65 €	31.159.506,72 €	29.709.147,76 €	28.233.968,87 €
Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Moers mbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	13.350,00 €	13.100,00 €	12.600,00 €	12.600,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	13.350,00 €	13.100,00 €	12.600,00 €	12.600,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	400.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
Moers Kultur GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	436.000,00 €	436.000,00 €	436.000,00 €	436.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	436.000,00 €	436.000,00 €	436.000,00 €	436.000,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	307.500,00 €	307.500,00 €	307.500,00 €	307.500,00 €
Schloßtheater Moers GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	1.701.400,00 €	1.729.900,00 €	1.759.000,00 €	1.788.650,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	1.701.400,00 €	1.729.900,00 €	1.759.000,00 €	1.788.650,00 €
MoersMarketing GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	312.000,00 €	312.000,00 €	312.000,00 €	312.000,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	312.000,00 €	312.000,00 €	312.000,00 €	312.000,00 €
ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	220.495,15 €	73.771,54 €	0,00 €	0,00 €
Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung (investiv)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	104.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	104.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	247.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
wir 4 - Agentur für Wirtschaftsförderung Moers, Kamp Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg GmbH				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	171.550,00 €	232.050,00 €	238.200,00 €	243.900,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
aus Verlustabdeckung	171.550,00 €	232.050,00 €	238.200,00 €	243.900,00 €
Stadtbau Moers GmbH				
Bürgschaften jeweils zum 01.01. eines Jahres	4.883.243,76 €	4.422.701,24 €	4.058.082,84 €	3.715.221,13 €
Summe				
haushaltswirtschaftliche Belastungen	11.964.000,00 €	11.896.100,00 €	12.000.850,00 €	12.107.200,00 €
aus Eigenkapitalausstattung	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €	505.050,00 €
aus Verlustabdeckung	11.458.950,00 €	11.391.050,00 €	11.495.800,00 €	11.602.150,00 €



7 Liquidität

Im Finanzplan werden die voraussichtlichen Zahlungsströme der Haushaltsjahre abgebildet. Um alle ausgewiesenen zahlungswirksamen Aufwendungen und investiven Maßnahmen finanzieren zu können, müssen fortlaufend ausreichend Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit lösen mit der Anschaffung oder Herstellung neuer abnutzbarer Vermögensgegenstände neue zukunftsbezogene Belastungen durch die jährlichen Abschreibungen aus. Außerdem sind in diesem Zusammenhang auch die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen zu betrachten, denn durch die daraus entstehenden Zinszahlungen bringen diese Kredite eine haushaltmäßige Belastung in Form von Aufwendungen mit sich, die den Haushaltsausgleich gefährden können.

Tabelle 5 Entwicklung Liquidität

in Mio. EUR	2022 IST	2023 Ansatz	2024 Ansatz	2025 Plan	2026 Plan	2027 Plan
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	23,1	-18,2	-6,8	-10,5	-2,0	3,5
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2,0	-15,1	-27,2	-72,0	-43,9	-23,2
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-24,7	-2,8	8,7	52,7	24,7	4,8
Endsaldo	-3.650.445	-36.030.870	-25.249.229	-29.879.376	-21.178.614	-14.888.524

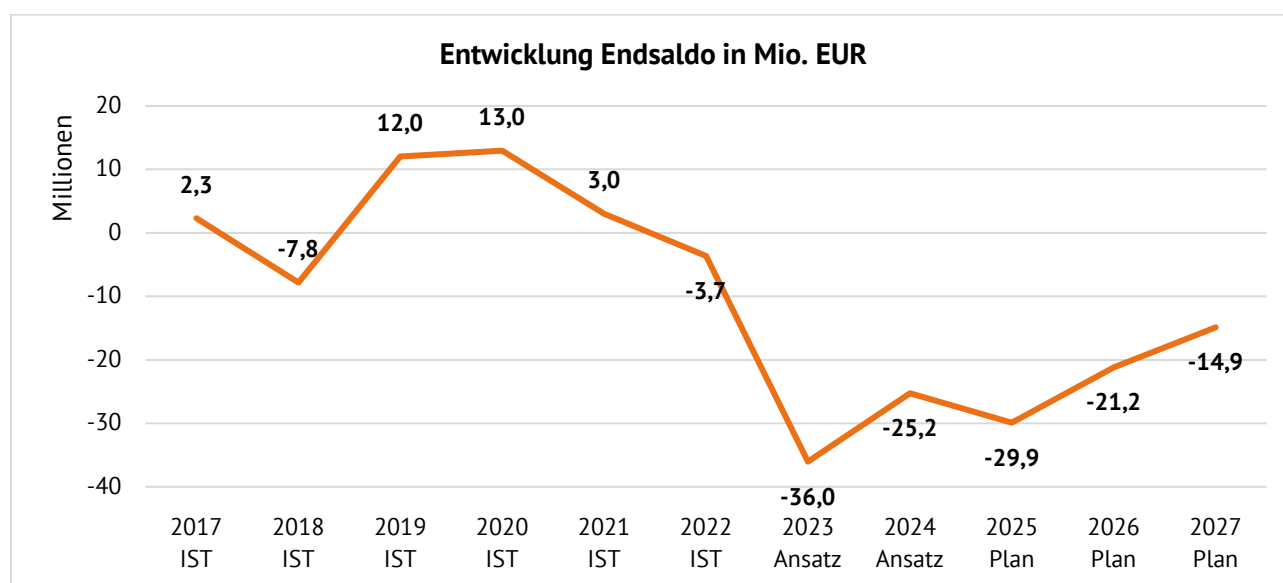


Abbildung 61 Entwicklung Endsaldo

Der Finanzplan für 2024 schließt mit einem Ergebnis von -25 Mio. EUR ab (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). Der negative Saldo aus dem



Haushaltsjahr 2024 erhöht den Liquiditätsbedarf. In § 5 der Haushaltssatzung 2024 ist ein Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 290 Mio. EUR ausgewiesen.



8 Kennzahlenset

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden (GV) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die haushaltswirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob es um die Beurteilung einer Haushaltssatzung oder eines Jahresabschlusses geht. Bei beiden Betrachtungen bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten (z.B. Zeitreihe aus dem Haushaltsplan). In Abhängigkeit von der jeweiligen, örtlichen Haushaltswirtschaft kann es zudem sinnvoll und geboten sein, weitere Kennzahlen heranzuziehen, die in diesem Erlass nicht genannt sind.

Für die Haushaltsanalyse sind folgende Kennzahlen zusammengestellt worden, die für die Bewertung der Finanzsituation der Stadt Moers von Bedeutung sind.



8.1 Steuerquote (StQ)

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Eine hohe Steuerquote deutet i. d. R. auf eine hohe Finanzkraft der Kommune hin.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
45,39	46,41	48,28	48,54	48,56

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Steuererträge“ sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

8.2 Zuwendungsquote (ZwQ)

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Eine hohe Zuwendungsquote kann auf eine geringe Finanzkraft hindeuten.

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
30,71	33,68	34,15	34,41	34,67

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus Zuwendungen“ sind die dafür zutreffenden Teilerträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO zu erfassen. Dies sind gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005 Erträge aus den Schlüsselzuweisungen vom Land, den Bedarfszuweisungen vom Land und von Gemeinden (GV), den allgemeinen



Zuweisungen vom Bund, vom Land und von Gemeinden (GV), den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sowie den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

8.3 Personalintensität 1 (PI1)

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
21,83	21,66	21,47	21,38	21,27

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Personalaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.



8.4 Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
13,61	13,84	13,35	12,97	12,79

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

8.5 Transferaufwandsquote (TAQ)

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Mit ihr lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen u.a. an private Haushalte, an Unternehmen und Vereine erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen, wenn nicht zwischen Sozialtransfer und Zuwendungen unterschieden wird.

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
48,77	50,20	50,85	50,92	51,05



Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Transferaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO gem. (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

8.6 Zinslastquote (ZLQ)

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
3,10	2,85	2,91	2,84	2,78

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Finanzaufwendungen“ sind die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

8.7 Aufwandsdeckungsgrad (ADG)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Es ist ein Wert oberhalb von 100 % anzustreben. Ein Aufwandsdeckungsgrad unter 100 % bedeutet, dass auf die Ausgleichsrücklage und ggf. sogar die Allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden muss, um das entstandene Defizit auszugleichen. Das Finanzergebnis bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.



$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
91,36	95,25	94,52	95,96	97,01

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

Mit dem nachstehenden Aufwandsdeckungsgrad wird angezeigt, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Eine Quote von 100% wurde zuletzt im Jahresabschluss 2022 erreicht. Seit dem Haushaltsjahr 2023 zeigt sich ein anderes Bild: Die durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg in der Ukraine bedingten Haushaltsbelastungen führen dazu, dass die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge übersteigen. Durch den Wegfall der Isolationsmöglichkeit der vorgenannten Finanzschäden verstetigt sich dieser Trend auch für den Planungszeitraum.

8.8 Drittfinanzierungsquote (DFQ)

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

$$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von SoPo} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
35,0	34,23	33,66	28,36	26,71



Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ sind Erträge zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zu den Sonderposten der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 KomHVO stehen. Dies sind die entsprechenden Erträge gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 und 43 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005.

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO zu entnehmen.

8.9 Abschreibungsintensität (AbI)

Die Abschreibungen werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Da das Anlagevermögen i. d. R. dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, handelt es sich somit überwiegend um fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist.

$$\text{Abschreibungsintensität} = \frac{\text{Abschreibung auf Sachanlagen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2023	2024	2025	2026	2027
5,72	5,49	5,63	6,21	6,45

Eine relativ niedrige Kennzahl kann ggf. auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen, d. h. es könnte eine Überalterung des Anlagevermögens vorliegen.



9 Steuerungsinstrumente

9.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 KomHVO NRW werden im Haushalt der Stadt Moers Erträge und Aufwendungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung jeweils verbindlich. Näheres ist dem Budgetierungskonzept der Stadt Moers zu entnehmen.

9.2 Dezentrale Ressourcenverantwortung

Seit dem Haushaltsjahr 2009 wird verwaltungsweit die dezentrale Ressourcenverantwortung (DRV) angewendet. Näheres ist der Rahmenregelung für die DRV zu entnehmen.

9.3 Berichtslayout

Im Haushalt werden die steuerungsrelevanten Produktgruppen und Produkte nach einem einheitlichen Berichtslayout beschrieben.

Dieses Raster gliedert sich inhaltlich in

- eine textliche Kurzbeschreibung des Produktes inklusive der Zielgruppen,
- Finanzteil mit Teilergebnis- und Teilfinanzplan,
- einen nach Zielfeldern systematisierten Datenbereich mit Kennzahlen (Produktdatenblatt)
- und einen Erläuterungsteil.

Betrachtet man Historie, Inhalt und praktischen Nutzen der jeweiligen Produktdatenblätter, so muss festgestellt werden, dass der an die Balanced Scorecard angelehnte „akademische Ansatz“ der KGSt-Zielfelder (strenge Unterteilung in Zielfelder „Ergebnisse & Wirkungen“, „Leistungen“, „Prozesse und Strukturen“ und „Ressourcen“) in der Praxis häufig an Grenzen stößt. Oft werden die „Ergebnisse & Wirkungen“ sowie „Prozesse und Strukturen“ als „nicht messbar“ klassifiziert und die „Ressourcen“ verbleiben unausgefüllt, während die „Leistungen“ eine Auflistung statistischer und für die Steuerung des Produktes unerheblicher Informationen enthalten. Aus diesen Erfahrungen ist daher kritisch zu hinterfragen, ob sich strategische Ziele vollständig in Kennzahlen abbilden lassen.



Es wird daher der pragmatische Ansatz gewählt, das Zielfeld „Ergebnisse & Wirkungen“ textlich in der vorhandenen Produktbeschreibung aufgehen zu lassen und die „Prozesse und Strukturen“ nicht weiter als eigenständiges Zielfeld darzustellen. Sämtliche Leistungskennzahlen werden im Zielfeld „Leistungen“ geführt. Der Arbeitsaufwand in den Fachbereichen wird hierdurch reduziert, die Übersichtlichkeit sowie der praktische Nutzen durch die Entschlackung der Produktdatenblätter deutlich gesteigert.

10 Wesentliche Ziele der Stadt Moers

10.1 Haushaltsausgleich

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und den vielen Ungewissheiten im Rahmen der aktuellen Krisenlagen muss es zukünftig das Ziel bleiben, die Genehmigungsfähigkeit des Moerser Haushaltes – und damit die eigenständige Handlungsfähigkeit – sicherzustellen.

Das langfristige haushaltswirtschaftliche Ziel der Stadt Moers muss darin bestehen, substanzielle Überschüsse in künftigen Haushaltsjahren zu erwirtschaften. Nur durch eine nachhaltige haushaltswirtschaftliche Konsolidierung wird es gelingen, in künftigen Jahren wieder größere finanzpolitische Handlungsspielräume für eine offensive Gestaltung der Entwicklung der Stadt Moers zu gewinnen. Auch der Prozess der Entschuldung kann nur erfolgreich eingeleitet werden, wenn in der Finanzrechnung zahlungswirksame Überschüsse erwirtschaftet werden.

Ab 2012 nahm die Stadt Moers freiwillig am Stärkungspakt des Landes Nordrhein-Westfalen teil und kam der Verpflichtung aus dem Sanierungsprogramm zum Haushaltsausgleich nach. Der gesamte Umfang des eigenen Sanierungsbedarfes unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Zeitraum 2013 bis 2021 betrug damals 68,7 Mio. EUR. Rückblickend betrachtet konnten die finanzwirtschaftlichen Ziele ohne großen Nachbesserungsbedarf erreicht werden und der Stärkungspakt Finanzen kann als Erfolgsmodell betitelt werden. Alle Haushalte von 2013 bis 2021 und die entsprechenden Fortschreibungen des Sanierungsplanes wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Das Stärkungspaktgesetz lief am 31.12.2021 aus und die Haushaltswirtschaft der Stadt Moers unterliegt ab dem 01.01.2022 wieder der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes NRW.



Die Haushalte 2020 bis 2023 konnte lediglich durch die Möglichkeit der Isolierung der Corona- und kriegsbedingten Mehraufwendungen und Mindererträge ausgeglichen dargestellt werden. Das NKF-CUIG NRW läuft zum 31.12.2023 aus. Der aktuelle Haushalt 2024 sowie die mittelfristigen Planjahre können keinen ausgeglichenen Haushalt ausweisen. Durch die derzeit notwendige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes muss die Stadt Moers schnellstens wieder strukturelle Haushaltsausgleiche erreichen.

10.2 Das Anwachsen der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) stoppen

Der hohe Stand der kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung beeinträchtigt die finanzielle Situation der Stadt Moers und birgt in Bezug auf die aktuell hohen Zinsen und die ungewisse Entwicklung des Zinsniveaus auch weiterhin erhebliche Risiken. Der Zinsaufwand belastet in den nächsten Jahren die jeweiligen Ergebnispläne enorm. In Zeiten einer ungewissen Entwicklung des Zinsniveaus bleibt die Liquiditätsentwicklung ein sorgfältig zu beobachtender Bereich.

10.3 Verfolgung der Umsetzung des Konnexitätsprinzips

Grundsätzlich besagt das Konnexitätsprinzip, dass die Kosten für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe von derjenigen öffentlichen Einheit zu tragen sind, die über die Ausführungsweise und den Ausführungsumfang entscheidet. Da die finanzielle Belastung der Gemeinden in einigen öffentlichen Aufgabenbereichen nicht in Gänze von den übergeordneten öffentlichen Einheiten übernommen wird, besteht seitens der Spitzenverbände die stetige Bemühung die Einhaltung des Konnexitätsprinzips einzufordern. Um dies zu unterstützen wendet sich auch die Stadt Moers durch ihre bestehende Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) direkt an einen dieser Spitzenverbände. Der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt die Interessen und politischen Standpunkte der Städte und Gemeinden, somit auch die der Stadt Moers, gegenüber der Landesregierung, dem Landtag Nordrhein-Westfalen und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber den zahlreichen Interessengruppen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Zusätzlich ist die Stadt Moers bereits ein Mitglied des Bündnisses „Für die Würde unserer Städte“. Dieser Zusammenschluss von diversen Städten setzt sich auch immer wieder für die Einhaltung des Konnexitätsprinzips ein. Letztlich sollen auf diese Weise die Chancen für eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung über Zuweisungen für einzelne Aufgabenübertragungen verbessert werden.



11 Schlussfolgerung

Die Haushaltsplanung zum Haushalt 2024 und der Folgejahre bis 2027 gestaltet sich durch das Auslaufen des NKF -CUIG zum 31. Dezember 2023 sehr schwierig. Die aktuellen Planergebnisse weisen hohe Defizite aus, die das vorhandene Eigenkapital aufbrauchen und die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig werden lassen, um eine Genehmigungsfähigkeit für den Haushalt 2024 zu erreichen.

Die strukturellen Defizite der mittelfristigen Planung werden überwiegend durch die Inanspruchnahme von kurzfristigen Kredite zur Liquiditätssicherung gedeckt werden müssen, die durch die aktuell hohen Zinsen den Haushalt weiter belasten.

Die größte Herausforderung der Stadt Moers bleibt weiterhin, trotz der sehr knappen Finanzmittel und der krisenbedingten Auswirkungen, Moers als Wohn- und Wirtschaftsstandort auch weiterhin positiv zu entwickeln, die Teilhabe aller am Stadtleben zu ermöglichen sowie die bestehende Infrastruktur und damit die Lebensqualität zu sichern und auszubauen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und den vielen Ungewissheiten im Rahmen der aktuellen Krisenlage muss es zukünftig das Ziel bleiben, die Genehmigungsfähigkeit des Moerser Haushaltes – und damit die eigenständige Handlungsfähigkeit – sicherzustellen.

Die Bewältigung dieser Situation kann nur gelingen, wenn Bund und Land die Kommunen in den kommenden Jahren finanziell unterstützen und ebenso bereits bekannte, strukturelle Finanzierungsprobleme – wie zum Beispiel die Altschuldenproblematik – gemeinsam gelöst werden.